Zur Geschichte des Papsttums im X. Jahrhundert

(931—962).

Erster Teil.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

genehmigt

von der Philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Berlin.

von

Ernst Amling
aus Mühlhausen (Ostpr.).

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Tag der Promotion: 25. September 1913.

385

Referenten:

Prof. Dr. **Tangl.**

Prof. Dr. **D. Schäfer.**

Mit Genehmigung der hohen Fakultät kommt hier nur der erste Teil der ganzen Arbeit zum Abdruck. Der Rest wird in den „Historischen Studien", im Verlag von Emil Ebering in Berlin, erscheinen.

Emil Ebering, Berlin NW., Mittelstr. 39.

Meinen lieben Eltern

gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547017_0004

Inhalt.

A. Einleitung: Der wachsende politische Einfluß des Hauses Theophylakts im Kirchenstaat.
B. Johann XI. (931—936).
C. Leo VII. (936—939).
D. Stephan VIII. (939—942).
E. Marinus II. (942—946).
F. Agapitus II. (946—955).
G. Schluß: Die Regierungszeit Johanns XII. bis zur Kaiserkrönung Ottos I. (955—962).

Zur Geschichte des Papsttums im X. Jahrhundert (931—962).

A. Einleitung.

Zwei Perioden tiefster Erniedrigung der Kurie, die durch ihre völlige politische Ohnmacht charakterisiert werden, weist die Geschichte der Päpste im Mittelalter auf: das avignonensische Papsttum im XIV. Jahrhundert während seiner Abhängigkeit von den französischen Königen und das im X. Jahrhundert zur Zeit Alberichs des Großen. Beide Abschnitte der Papstgeschichte treten unter Umständen von überraschender Aehnlichkeit in Erscheinung. Nach einem glänzenden Aufstiege, der zu maßlos hochgespannten Forderungen führte, folgte ein plötzlicher Umschwung und ein jäher Absturz. — Unmittelbar auf die Bulle „Unam sanctam" des Bonifaz VIII., die die Weltherrschaftsansprüche der Kurie auf die Spitze trieb, folgte das „babylonische Exil" der Päpste in Avignon, das sie zu willenlosen Werkzeugen der französischen Politik werden ließ. Kurze Zeit nach dem Pontifikate Nikolaus I., dem es vermöge seiner Tatkraft und von den Zeitumständen begünstigt, gelang, sein Ideal, die Leitung der civitas Dei, der Verwirklichung nahezubringen, sank das Papsttum von der erstiegenen Höhe herab. Hier wie dort steht unmittelbar vor dem Verfall ein Papst, der die Machtansprüche überspannt, der, den gesicherten Pfad realer Machtgrundlagen verlassend, bereits an den Abgrund führt, während er weiter zur Höhe zu leiten meint: Johann VIII. und Bonifaz VIII. In beiden Fällen fehlte es nicht an vorbereitenden Momenten, wenn auch der Umschwung nach außen hin plötzlich und mit unerwarteter Heftigkeit einsetzte, so daß man hier und dort von einer länger an-

dauernden Krisis sprechen darf, die nicht sofort akut wurde. Seit der Ernennung einer verhältnismäßig großen Zahl von Franzosen zu Kardinälen durch Innocenz IV. machte sich im Laufe des XIII. Jahrhunderts der wachsende französische Einfluß an der Kurie immer mehr geltend, der sich noch durch die Uneinigkeit der italienischen Kardinäle bedeutend verstärkte und allmählich zur völligen Abhängigkeit von Frankreich führte. Seit Beginn des IX. Jahrhunderts leiteten die immer von neuem sich wiederholenden inneren Unruhen des römischen Adels und Volkes die Anarchie an der Wende des IX. zum X. Jahrhunderts ein, die zur Beherrschung des päpstlichen Stuhles durch die römische Aristokratie führte. In beiden Fällen erfolgte sodann der Niedergang des Ansehens und der Macht der Päpste nicht ohne ihre eigene Schuld: Die Ohnmacht der Kurie steht im engen Zusammenhange mit der politischen Vernichtung des abendländischen Kaisertums, das von der päpstlichen Gnade abhängig zu machen, zu demütigen und zu schwächen sich die Nachfolger Petri des IX. wie des XIII. Jahrhunderts angelegentlichst bemühten. Der Sieg des Papsttums über die Staufer kostete ihm selbst die politische Freiheit: der französische Helfer wurde sein neuer und viel strengerer Herr. Durch den Zusammenbruch des Karolingerreiches entging zwar die Kurie der Gefahr, dem Einfluß eines mächtigen Kaisertums zu unterliegen; doch mußte es dafür die weit unbequemere Beherrschung durch lokale Gewalten eintauschen. — Dadurch aber unterscheidet sich das Herabsinken des Papsttums gegen Ausgang des IX. Jahrhunderts von der erstiegenen Höhe von dem des XIII., daß es dort in den allgemeinen Verfall des Abendlandes hineingeriet, der durch die Auflösung der alten Formen der staatlichen Verbände des Reiches Karls des Großen veranlaßt wurde, so daß der Zustand allgemeiner Gärung über das Gebiet des mittleren Europas hereinbrach und Staat wie Kirche

des weitaus größten Teiles der romanisch-germanischen Völker in völlige Auflösung brachte.

Im Anschluß an rein dynastische Kämpfe zersplitterte sich das Karolingerreich im Verlaufe des IX. Jahrhunderts in fünf größere Gebiete (Ostfranken, Westfranken, Hochburgund, Niederburgund, Italien). Das Königtum dieser Teilreiche war durch das Vordringen des Lehnswesens aufs äußerste geschwächt und auf die Unterstützung seiner mächtigen Vasallen angewiesen, die ihnen oft versagt wurde. Mit der Macht des Königtums war auch der Rechtsstaat zurückgegangen: das Recht des Stärkeren entschied, und überall herrschte die gleiche Unsicherheit des Besitzes. Dadurch, daß der Kampf jede Differenz beenden mußte und infolgedessen unaufhörliche Streitigkeiten im Innern jede Kraftentfaltung nach außen hemmten, waren die Länder der Karolinger wehrlos den Einfällen von Sarazenen, Normannen und später den Ungarn preisgegeben. Diese politischen Verhältnisse wirkten auf das Papsttum zurück. Infolge des Eindringens des Lehnswesens in den Kirchenstaat verfiel die päpstliche Bureaukratie[1]. Auch die geistige Bildung in Rom, zu Karls des Großen Zeiten dem Frankenreiche noch ein Vorbild, versank jäh und stärker als irgend anderswo. Die Vorwürfe grenzenloser Unbildung, die zu Ende des X. Jahrhunderts die Reimser Synode vom Jahre 991 gegen das Papsttum und die römische Kirche schleudern konnte, sind längst als zum guten Teil begründet anerkannt. Nur ein einzelner, aber höchst bezeichnender Ausdruck dieses Verfalls war das Aufhören der Fortführung des Liber pontificalis, was einen Bruch mit einer damals schon vielhundertjährigen Tradition bedeutete, und bis heute bleibt der Ver-

1. Ludo M. Hartmann, Grundherrschaft und Bureaukratie im Kirchenstaate vom 8. bis zum 10. Jahrhundert. In Vierteljahrsschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte 7, 1909, S. 142—158. Siehe auch Gesch. Italiens III, 2, S. 221 f.

dacht des gleichzeitigen und ebenso jähen Aufgebens der Registerführung nicht völlig zu widerlegen, für die fortan bis auf Alexander II. keinerlei Spuren nachzuweisen sind. Es Es würde dies, wenn der Verdacht zuträfe, den noch viel ungeheuerlicheren Bruch mit den besten Traditionen bedeuten, die aus der Ueberlegenheit reichsrömischer Verwaltung gewonnen und noch unter Johann VIII. festgehalten worden waren[2].

Schon unter diesem Papste traten die ersten Konflikte hervor, mit denen die Adelsherrschaft in Rom einsetzte, und die in den Wirren um die Person des Formosus ihren Höhepunkt erreichten, der durch die „Leichensynode" des Jahres 897 bezeichnet wird. Die Anarchie, die durch den überaus häufigen Wechsel der Päpste gekennzeichnet wird — in den Jahren 896—904 sind es acht, von denen ein großer Teil ermordet wurde oder im Gefängnis starb —, wütete bis zum Jahre 904. Als es dann aber der antiformosianischen Partei gelang, ihren Kandidaten, Sergius III., auf den päpstlichen Stuhl zu erheben, riß sie damit den endgültigen Sieg über ihre Gegner an sich und die heftigen Parteikämpfe in Rom fanden zunächst ein Ende. Dies bedeutete auch für das Papsttum eine Wendung zum Besseren, die vor allem durch die tatkräftige Persönlichkeit des neuen Papstes herbeigeführt wurde. Diese veränderten Verhältnisse dürften allein schon durch den Umstand der verhältnismäßig langen Regierungsdauer Sergius' III. hinreichend charakterisiert werden. Auf ihn folgte dann nach dem verhältnismäßig kurzen Pontifikate Anastasius' III. und Landos Johann X., ein Mann von gleich großer Energie wie Sergius III., ebenfalls ein Anhänger seiner Partei, der Tüchtiges zu leisten vermochte, wie es der Zug gegen die Sarazenen am Garigliano im Jahre 915 beweist[3].

---

2. Vgl. dagegen Breslau U. L. 2. Aufl. 1, 107—108.
3. P. Fedele, la battaglia del Garigliano 915 et i Monumenti

In diese Zeit des ersten Drittels des X. Jahrhunderts, d. h. vor allem in die Zeit der Pontifikate Sergius' III. und Johanns X. fällt der Aufstieg eines römischen Adelsgeschlechts das aus den Kämpfen, die um die Leiche des Formosus wüteten, als der eigentliche Sieger hervorgegangen war, und an das für die nächste Zukunft die weltliche Gewalt des Papstes im vollen Umfange übergehen sollte. Mit Theophylakt, dem ersten bedeutenderen Mitgliede dieser Familie, tritt sie aus dem Dunkel der Geschichte hervor. Seinem Namen begegnen wir zuerst in einem römischen Placitum Ludwigs von der Provence vom Februar 901, in dem er in der Zeugenreihe bei den angeführten Römern als Richter an zweiter Stelle genannt wird[4]. Es währte nicht lange, so war in den Händen dieses Mannes der umfangreichste Teil des politischen Einflusses in Rom vereinigt. In die Zeit

---

che la ricordano, Arch. della R. Società Romana di Storia Patria XXII (1899) S. 195—199. — Zur genauen Beurteilung über den Wert der Beteiligung Johanns X. an dem Unternehmen gegen die Sarazenen vgl. u. a. A. Hofmeister, Markgrafen und Markgrafschaften im italienischen Königreich in der Zeit von Karl dem Großen bis auf Otto den Großen (774—962), Mitt. d. Inst. f. Oesterr. Geschichtsf. 7. Ergänzungsband, § 140 S. 417 Anm. 6.

4. L. Schiaparelli, I diplomi di Ludovico III in Bulletino dell' Istituto Storico Italiano nr. 29, 1908, S. 140 f. Ders., I diplomi Italiani di Ludovico III et di Rudolfo II (Ist. stor. Ital. 37) 1910 nr. 6, S. 18—21. Ohne Zweifel gehörte Theophylakt wie seine Gattin Theodora einer alten vornehmen römischen Familie an. Allein die Quellen schweigen über ihre Herkunft. Daß vielleicht zwischen Theophylakt und dem Nomenkulator gleichen Namens aus der Zeit Johanns VIII. verwandtschaftliche Beziehungen bestanden haben könnten, darauf weist Fedele in Ricerche per la storia di Roma e del papato nel secolo X, Arch. della R. Società Romana di Storia Patria Bd. XXXIII, S. 209 hin. Zu den verwandtschaftlichen Beziehungen des Nomenkulators Theophylakt vgl. den Stammbaum bei Galetti, Del Vestararo della santa Romana Chiesa, Roma 1758, S. 42 hin. Vgl. auch hierzu Lapôtre L'Europe et le Saint-Siêge à l'époque Carolingienne. Première partie: Le pape Jean VIII (Paris 1895) S. 61 und L. M. Hartmann, Gesch. Italiens III, 2, S. 22 ff.

des siebenjährigen Pontifikats Sergius' III. (904—911)[5] wäre sein weiterer Aufstieg anzusetzen, d. h. unter einem Papste, dem auch sonst noch Beziehungen zu dieser Familie engster, aber für einen römischen Bischof wenig geziemender Art nachgesagt wurden, von denen wir später noch hören werden[6]. Weiteren Aufschluß über die damalige Stellung Theophylakts in Rom dürfte der an ihn gerichtete Brief eines Erzbischofs von Ravenna geben, der wahrscheinlich zwischen 905 und 911 geschrieben ist[7]. Danach bekleidete er neben dem päpstlichen Hofamte eines vestararius, d. h. des Schatzmeisters als magister militum, das Amt des obersten Staatsbeamten in Rom. Die Bedeutung dieser Stellung umschreibt Wilhelm Sickel in folgender Weise[8]: „Er hatte das Heer,

---

5. Duchesne le Liber Pontificalis II, LXXVI: avénement — 29 janvier 904, fin du pontificat — 14 avril 911, durée an. VII m. III d. XVI; siehe auch S. 236—238. Daß jedoch von dieser Datierung weit abgewichen werden muß, zeigt Fedele, l. c. XXXIV, S. 393, Anm. 1, der das Ende des Pontifikates Sergius' III. auf Grund zweier Urkunden aus Ravenna (Fantuzzi, Mon. Raven. II, 308 n. 3 vom Juni 911 und ibid. I, 108 vom 4. September 911) in den September dieses Jahres verlegt. Vgl. auch G. Buzzi, per la cronologia di alcuni pontefici dei secoli X—XI, l. c. Bd. 35, S. 612.

6. W. Sickel, Alberich II. und der Kirchenstaat spricht S. 77 die Vermutung aus, daß der Einfluß Theophylakts schon bei der Rückkehr Sergius' III. nach Rom tätig gewesen ist. Vgl. die Grabinschrift Sergius' III. bei Rossi, Inscript. urbis Romae II, 212 und die Verse Flodoards de Christi triumph. apud Italiam bei Duchesne, L. P. II, S. LXXVI.

7. Arch. stor. lombardo XI, 17 Ceriani et Porro, Il rotolo epistografo del principe Antonio di Savoja und Löwenfeld, Neues Archiv IX, 517: „Inclitae dignitatis gloria decorato Theofilacto gloriosissimo duci et magistro militum sacrique palatii vesteraris et mi . . . et dominae Theodorae serenissimae vesteratrici." Statt „mi" will Löwenfeld, l. c. S. 517, Anm. 1, ministro lesen. Richtiger ist der Vorschlag Fedeles, l. c. XXXIV, 1911, S. 79 Anm. 4 dafür „iu (dici)" zu lesen. Fedele möchte l. c. S. 107 diese Briefsammlung noch genauer chronologisch bestimmen. Er ist der Ansicht, daß sie im Jahre 906 entstanden wäre.

8. l. c. S. 79. Zur Entstehung dieser Stellung vgl. l. c. S. 78,

die Gerichtsbarkeit einschließlich der Kriminaljurisdiktion in Rom, falls das Amt des Stadtpräfekten unbesetzt war; er sorgte für die öffentliche Ordnung und Sicherheit, leitete das Steuerwesen und war Vorgesetzter der unteren Beamten.“ So konnte Theophylakt mit Recht „dominus“ von Rom genannt werden[9]. Von dem Tode Sergius' III. blieb die angesehene Stellung Theophylakts unberührt. Sie überdauerte auch die beiden kurzen Pontifikate eines Anastasius' III. (911—913)[10] und Landos (913—914)[11]. Auch an

---

Anm. 2. Hartmann, Grundherrschaft und Bureaukratie usw. S. 153 glaubt im Gegensatz zu Sickel schließen zu müssen, da sich nach dem Jahre 876 kein Träger dieses Titels bis auf Theophylakt nachweisen läßt, daß dieses Amt für einige Zeit beseitigt wurde, eine Folge des Konfliktes, in den die damaligen magistri militum mit Johann VIII. als Anhänger des Formosus gerieten. Das Wiederaufkommen des Titels selbst sieht demnach Hartmann l. c. S. 155 als deutliches Zeichen erneuten Zurückweichens des Papsttums vor der römischen Aristokratie an: „Mit Papst Sergius, dem Gegenkandidaten Johanns IX., der 6 Jahre im Exil zugebracht hatte, gewann im Jahre 904 nach mehreren blutigen Umwälzungen tatsächlich die römische Grundherrenaristokratie die Herrschaft, die sie bis zur Kaiserkrönung Otto des Großen gegen alle Anfechtungen im Innern und von außen zu verteidigen wußte. Zugleich erscheint wieder ein magister militum in der Person des Theophylaktus, der auch vesterarius war.“ Der Titel dux, der in dem angeführten Schreiben des Erzbischofs von Ravenna Theophylakt beigelegt wird, beweist nach Hartmann, Gesch. Italiens III, 2, S. 209, „daß er zu den großen Grundherren der Campagna gehörte“. Zu „dux“ und „consul“ als Adelsprädikate vgl. die zahlreichen Beispiele bei Sickel, l. c. S. 85 Anm. 1.

9. Diese Bezeichnung legte ihm einer seiner Zeitgenossen, Vulgarius, in einem Briefe an seine Gemahlin, die Theodora, bei, indem er schrieb: Habes igitur virum (d. i. Christus), multo plus fortiorem et potentiorem isto senatore (Theophylakt): iste etsi est dominus huius urbis (Rom), sed ille totius orbis (vgl. Dümmler, Auxilius und Vulgarius S. 146, Poet. Karol. IV, 419).

10. Nach Duchesne, l. c. S. LXIX u. LXXVI fiele das Pontifikat Anastasius' III. ungefähr in die Zeit: April 911 bis Juni 913 bei einer Dauer von 2 Jahren und 2 Monaten (S. 239). Dagegen

der Berufung des folgenden Papstes war die Familie Theophylakts in erster Linie beteiligt. Zweifellos war es ihre Unterstützung, die es dem früheren Erzbischof von Ravenna

---

muß sein Pontifikat nach Fedele entsprechend dem später anzusetzenden Tode Sergius' III. ebenfalls später beginnen (l. c. Bd. 34 S. 394 Anm. 2). Hierauf weist auch eine Urkunde aus Ravenna vom 31. August 912 (erzbischöfl. Archiv E, 1725, Amadesi, Antist. Ravenn. II, 227) mit folgenden chronologischen Angaben hin: „Anno Deo prop. pontificatus domni Anastasii summi pontificis et universalis papae in apostolica sacratissima sede primo, pridie kalendas septembris indictione quinta decima." Demnach wäre für den Beginn seines Pontifikates sicher der September 911 anzusetzen und das Ende fiele ungefähr in den Anfang des November 913. Vgl. auch G. Buzzi, l. c. S. 612/13.

11. Zur Dauer des Pontifikates Landos vgl. Fedele l. c. S. 395 Anm. 1. Während Duchesne l. c. nach Flodoard, de Christi Triumph. etc. L. P. II, X Anastasius 6 Monate und ca. 10 Tage zuschreibt, möchte Fedele für „sex ut denisque" (vgl. Flod. l. c.) „sex bis denisque" lesen, da ihm diese Zeitangabe besser mit den Nachrichten der verschiedenen Kataloge vereinbar erscheint. So gibt Cat. Farf. (cod. Vat. 3764, Giorgi, Appunti intorno ad alcuni manoscritti del „Liber Pontificalis" in Arch. d. R. Soc. Rom. XX, 302) 6 Monate, 36 Tage, Cat. Cass. (Holder-Egger, N. A. 1901 XXVI, 553) 6 Monate, 25 Tage und Cat. Cass. (cod. Vat. Urbin. Cat. 385, Bruno Albert Römische Quartalsschrift 1901, XV, 112) 6 Monate und ebenfalls 36 Tage an. Die Zeit des Pontifikates Landos müßte also vom Tode des Anastasius (Anfang November 913) an bis etwa Ende Mai 914 währen. Daß Lando noch im Februar 914 lebte, beweist die Urkunde vom 5. Februar 941 aus Ravenna (L, 4775;Amadesi II, 229; Fantuzzi V, 160): „Anno Deo prop. Pontificatus domni Landonis summi pontificis et universalis papa in apost. sacratiss. beati Petri sede primo, die quinto mensi februarii, indictione (secunda) Ravenne." Mit jener Ansetzung des Pontifikates Landos stimmt auch eine Originalurkunde vom „territorio Cesenati (= Cesena)" (erzbischöfl. Archiv von Ravenna, z. Zt. im vatikanischen Archiv, vgl. Fedele l. c.) überein, die folgende Datierung hat: „Anno Deo prop. pontificato domni nostri Johannis summo pontifice et universalis pape in apost. sacratiss. beati Petri sede anno secundo sitque imperante domno piissimo, perpetuo augusto, domno Berengarius a Deo coronato pacifico,

ermöglichte, daß er als Johann X. den päpstlichen Stuhl besteigen konnte[12]. Auch der Theodora, Theophylakts Gemahlin, wurde ein besonderes Interesse an seiner Wahl nachgesagt[13]. Indem es so diesem Geschlechte gelang, einen

---

magno imperatore sede anno primo die quarto mense madio, indicione septima, territorio Cesenate. Die Indiktion ist unrichtig. Da das erste Jahr des Kaisers Berengar angegeben ist (Dezember 915 bis Dezember 916), so würde die Urkunde am 4. Mai 916 ausgestellt sein. Das zweite Pontifikatsjahr Johanns X. beweist, daß seine Weihe nach dem 4. Mai 914 stattgefunden hat. Im Gegensatz hierzu steht allerdings eine nur abschriftlich erhaltene Urkunde von Farfa (Galletti del Vestararo della santa Romana Chiesa, Roma 1758, S. 47). Hiernach wäre Johann X. schon vor dem März 914 schon Papst gewesen. Doch kann sehr leicht in die Datumsangabe der Kopie ein Irrtum eingedrungen sein. Bruzzi, l. c. S. 613 weist außerdem auf die Datierung eines Placitums von Massa Fiscaglia vom 9. Mai 921 (bei Muratori, Antiq. Ital. II, 969 u. Amadesi l. c. II, 240 nr. 20) und von 3 weiteren Urkunden vom 27. Mai 918 aus dem erzbischöfl. Archiv von Ravenna mit den Signaturen E 1806 (bei Fantuzzi, l. c. I, 114 nr. 15 mit unrichtigem Datum), L 4780 und H 3257 hin.

12. Dies geschah nach Duchesne, l. c. S. LXIX u. LXXVI im März 914. Nach den Ausführungen Fedeles, l. c. müßte es aber später geschehen sein, d. h. im Mai oder Juni 914. — Zu dem Briefe, den Johann X. als Erzbischof von Ravenna an Theophylakt und Theodora im Jahre 906 (?) richtete (vgl. S. 6 Anm. 7, siehe auch die Ausführungen Fedeles, l. c. S. 79 ff.). Daß Johann X. von römischen Großen, als deren Führer ohne Zweifel Theophylakt anzusehen ist, auf den römischen Stuhl berufen wurde, sagt deutlich der alte Papstkatalog von Monte Cassino (cod. Cassinensis 353, SS. rerum Langobardiarum et Italicarum S. 484): archiepiscopus Rabennatis ecclesie, invitatus a primatibus Romane Urbis etc." Offenbar meint auch Flodoard dasselbe, wenn er schreibt (L. P. II, X): Surgit abhinc decimus scandens sacra iura Johannes. Rexerat ille Ravennatem moderamine plebem. Inde petitus ad hanc, Romanam percolit arcem. Vgl. hierzu Fedele, l. c. L'elezione di Giovanni X. S. 393 ff., insbesondere S. 421.

13. Sehr wenig wahrscheinlich sind an sich die Motive, die Liutprand (II, 48) der Theodora unterlegt, um ihr Interesse und ihr Eintreten für die Wahl Johanns X. zu begründen, wenn er

Mann seiner Partei auf den Stuhl Petri zu bringen, konnte sein Ansehen und seine Macht auch in der Zukunft weiter zunehmen.

---

u. a. schreibt: Theodorae autem glycerii mens perversa, ne amasii sui ducentorum miliariorum interpositione, quibus Ravenna sequestratur Roma, rarissimo concubito potiretur, Ravennate hunc sedis archipresulatum coegit deserere, Romanumque pro nefas summum pontificium usurpare." Allein schon Theodoras Alter dürfte die Richtigkeit dieser Angaben bezweifeln lassen (vgl. Duchesne, l. c. S. 241; Fedele, l. c. Bd. 33 S. 210 ff. und Bd. 34 S. 408 ff.). Sie war damals wohl bereits Großmutter; denn ihre Tochter Marozia dürfte es schon Mutter des späteren Papstes Johanns XI. gewesen sein, ja, sie war wohl schon mit dem Markgrafen Alberich von Spoleto vermählt. Ferner waren zu dieser Zeit der Theodora außer der Marozia noch vier weitere Kinder geboren. Eine Tochter, namens Theodora, ein Sohn — vielleicht hieß er Theophylakt (vgl. Fedele, l. c. Bd. 33, S. 210 Anm. 6) — und zwei weitere Kinder, Sergia und Bonifacius, die bereits in früher Jugend starben (vgl. Galletti, l. c. S. 46; A. Mai, Scriptorum veterum nova collectio, tom. V., Romae 1831 S. 215; Fedele, l. c. S. 211). Gegen die Richtigkeit der Darstellung Liutprands spricht ferner der bereits erwähnte Brief des Vulgarius an die Theodora (vgl. Anm. 9), der allerdings als Bittgesuch nicht hinreichende Gewähr für die Berechtigung der darin enthaltenen, höchst schmeichelhaften Charakteristik der Gemahlin Theophylakts bietet. Dieses Schreiben hat folgende Adresse: „Sanctissimae et deo amatae venerabili matronae Theodorae." Vulgarius spricht darin von dem heiligen Leben, dem mustergültigen Verhalten der Römerin und bezeichnet ihre Ehe mit Theophylakt als „sanctum conubium" und „torum immaculatum". Die Nachricht bei Liutprand dürfte auf einer Verwechslung und Uebertragung des Verhältnisses ihrer Tochter zu Sergius III. beruhen. Sie ist aber so weit als richtig anzusehen, als sie auf einer Kunde beruhte, die von einer lebhaften Beteiligung der Theodora an der Berufung Johanns X. auf den päpstlichen Stuhl zu melden wußte, zumal auch Fedele, l. c. Bd. 33 S. 214 nicht die politische Bedeutung der Römerin leugnet. Aus Benedikt vom Sorakte c. 30 dürfte kaum auf ein Verwandtschaftsverhältnis Johanns X. mit dem Hause Theophylakts zu schließen sein, es heißt dort: „obiit Johannes decimus papa. Domna senatrix unde superius diximus, ordinavit Johannes consanguineum eius in sedem

Die einzigartige Stellung Theophylakts in Rom gibt sich besonders durch den in seiner Zeit seltenen und ungewöhnlichen Titel eines „Senators“ kund, den er wohl schon zur Zeit Sergius' III. trug[14]. Vollständiger als in dem Briefe des Vulgarius an die Theodora erscheint dieser Titel in einer Urkunde Johanns X. aus dem Jahre 915, wo er „senatores Romanorum“ lautet (ein Barbarismus für Senator Romanorum, wie er sich damals sehr häufig findet)[15]. Der Name Theophylakts steht unter Hinzufügung dieses Titels in diesem Schriftstück an der Spitze der römischen Nobilität. In einer Zeit, da der römische, von der kaiserlichen Gewalt befreite Grundherrnadel im wachsenden Umfange seinen Einfluß im Kirchenstaate dem Papste gegenüber geltend machte und „bei allen politischen Angelegenheiten mitregierend auftrat“[16], begegnen wir diesem Titel, mit dem man vielleicht, wohl unter dem Einflusse von Byzanz, wo der Senatortitel nie völlig verschwand, bewußt wieder an die Glanzzeit römischen aristokratischen Regiments anknüpfte[17]. Er stand aber in Rom im Anfang des X. Jahrhunderts nicht jedem Gliede der Nobilität zu, sondern allein ihrem Haupte als der ent-

---

sanctissimus, pro quo undecimus est appellatus.“ Das Latein Benedikts verbietet es durchaus nicht, das „eius“ auf Marozia zu beziehen, was dem Zusammenhange nach das Wahrscheinliche wäre; denn dem Verfasser kommt es darauf an, das enge Verhältnis Johanns XI. zur „Domna senatrix“ zu betonen. Vgl. auch Fedele, l. c. Bd. 34, S. 420 Anm. 1.

14. Der Anm. 13 erwähnte Brief des Vulgarius an die Theodora, in dem dieser von Theophylakt als „isto senatore“ spricht, dürfte in die Zeit Sergius' III. fallen.

15. Im Placitum vom Castrum Argenteum bei Traetto, Juli 1014, Cod. diplom. Cajet. nr. 130, 2, 245 ff. Vgl. Fedele, la battaglia del Garrigliano 915 (Arch. d. Soc. Rom. XXII 181 ff.).

16. Gregorovius III 246 f.

17. Daß sich bei der Wahl dieses Titels direkt antikisierende Einflüsse geltend gemacht haben können, sieht man daraus, daß Johann VIII. Ausdrücke, wie „Quiriten“ oder „togatragendes Volk“ anwandte.

scheidenden Persönlichkeit. Die Bedeutung dieser Würde bestand, wie Sickel wohl mit Recht annimmt[18], nur darin, daß durch sie die Tatsache der Führerschaft Theophylakts innerhalb des römischen Adels gekennzeichnet wurde, daß ihm dagegen als „Senator der Römer" keine besonderen Befugnisse zuteil wurden. Nicht mit völliger Sicherheit ist zu entscheiden, ob der Senatortitel von Theophylakt selbst angenommen worden ist, oder ob er ihm vom Papste verliehen wurde. Für die letztere Annahme könnten die engen und durchaus freundlichen Beziehungen Theophylakts zu den gleichzeitigen Päpsten sprechen, die ihm wohl alle von Sergius III. an ihre Erhebung verdanken, und der Umstand, daß sich Johannes X. selbst dieses Titels in seiner eigenen Urkunde bediente. Dagegen könnte der Einwand kaum als stichhaltiges Gegenargument gelten, daß hiermit das Papsttum selbst das Emporkommen des Laienelements sanktionierte. Erforderten es doch die Umstände, daß der Papst dem Führer derjenigen Adelspartei, der er seine Stellung verdankte, eine besondere Ehrung zuteil werden ließ, zumal man auch ferner aufeinander angewiesen war. Erst später sollte den Päpsten klar werden, wie gefährlich ihnen der Weg werden konnte, den sie Hand in Hand mit der antiformosianischen Partei betreten hatten, wenn nämlich das mächtige Adelsgeschlecht, auf das sie sich stützten, und das sie darum auf jede Weise begünstigten, die ihm zustehende Machtfülle gegen sie selbst kehren sollte.

Daß in den ersten Jahren des kraftvollen Regiments Johanns X. die Stellung Theophylakts unverändert blieb, daß weder sein Ansehen noch sein gutes Verhältnis zum Papsttum irgend welchen Abbruch erlitt, dafür zeugen zwei karge, aber deutliche Quellennotizen. Die eine kurze Erwähnung „des Senators" geschieht in der vorhin bereits erwähnten Urkunde Johanns X. aus dem Jahre 915. Wir

18. l. c. S. 81.

können daraus entnehmen, daß Theophylakt an dem Zuge Johanns X. gegen die Sarazenen am Garigliano teilgenommen und wohl als Feldherr der päpstlichen Truppen seines Amtes gewaltet hat. Daß selbst die für einen römischen Adligen gefährliche Klippe einer Kaiserkrönung ohne Konflikt überwunden wurde, ergibt sich aus dem Panegyricus Berengarii[19], der berichtet, daß der König bei seinem Einzuge in Rom zugleich mit dem Bruder des Papstes von dem Sohne Theophylakts empfangen und begrüßt wurde.

Seit diesem Ereignis entschwindet er unseren Augen. Wir dürfen annehmen, daß er bald, d. h. im Laufe der nächsten Jahre, aus dem Leben schied[20], und noch weiter folgern, daß er Frieden mit seinem Herrn, dem Papste, bis zu seinem Tode hatte, aber Genaueres vermögen wir über seinen Ausgang nicht zu sagen. Dasselbe Dunkel, aus dem

---

19. M. G. Poet. Lat. aevi Karol. IV., 124: Alter Apostolici nam frater, consulis alter Natus erat. Dazu bemerkt eine alte Glosse: consul tum erat Theophylaktus. Mit Recht weist Sickel l. c. S. 85 Anm. 1 darauf hin, daß consul (nicht consul Romanorum) im prägnanten Sinne, wie es Gregorovius III. 246 f. und 257 will, nicht gemeint ist, sondern consul des Verses wegen steht, in den die übrigen Titel nicht hinein paßten. Fedele möchte (l. c. Bd. 33 S. 210 Anm. 6) den im Jahre 927 erwähnten vestararius Theophylakt, den Gatten einer Marozia — er nennt ihn III. — als Sohn des Senators Theophylakt (II.) ansehen. Vgl. die Urkunde vom 7. September 927, Reg. Subl. p. 105.

20. W. Sickel möchte annehmen (S. 87), daß er noch vor Berengar starb; wenn auf das Schweigen unserer Quellen irgend ein Verlaß wäre, dürfte man seinen Tod in die Nähe seiner letzten Erwähnung rücken. Als terminus ad quem des Todes Theophylakts erhalten wir den 27. März 927 (vgl. die Urk. bei Galletti, l. c. 47). Im Nekrolog von S. Ciriaco und Niccola wird zum 5. Januar der Tod eines Theophylakts und einer Theodora Vestarara angegeben. Vgl. P. Egidi, Necrologi e libri affini della Provincia Romana in Fonti per storia d'Italia publicate dall' Istituto Storico Italiano, vol. I, Roma 1908, S. 8 und Fedele, l. c. Bd. 33 S. 212 und Anm. 4, der allerdings der Ansicht zu sein scheint, daß Theophylakts Tod in späterer Zeit erfolgte.

dieser tatkräftige und kühne Mann in der Geschichte auftaucht, verhüllt auch sein Ende. Doch das Werk, das er seiner Familie hinterließ, erwies sich als ein sicheres Fundament einer noch glänzenderen Zukunft, die weitere Mitglieder dieses energischen und tüchtigen Geschlechts heraufführen sollten.

In weiblicher Linie vererbte sich zunächst die machtvolle Stellung der Familie[21]. Wir vermögen aber Genaueres über die Vorgänge der nächsten Zeit nicht in Erfahrung zu bringen. Dasselbe dürftige Quellenmaterial, das uns über den Ausgang der Wirksamkeit Theophylakts im ungewissen ließ, verhindert auch einen Einblick in die Geschichte Roms während des folgenden Jahrzehnts[22]. Nur soviel läßt sich mit einiger Sicherheit wahrscheinlich machen, daß die einflußreiche Stellung des „senatorischen Geschlechts" unerschüttert blieb. Ob sich aber die Ausdehnung seiner Macht zunächst nach der einen oder anderen Hinsicht veränderte, kann nicht entschieden werden[23].

Der Marozia, der Tochter Theophylakts und der Theodora, auf die die Geschichte ein etwas helleres Licht fallen

---

21. Es ist dies besonders deshalb auffallend, da doch ein Sohn Theophylakts vorhanden war (vgl. Anm. 19).

22. Folgende Stellen: Liutprand, Ant. II, 48, III, 45, Legatio c. 5 und 17 scheinen auf eine selbständige politische Stellung der Theodora hinzuweisen, die also gegebenen Falles nach dem Tode Theophylakts anzusetzen wäre. Doch glaubt Fedele mit Recht, daß hier eine irrtümliche Uebertreibung der politischen Stellung der Theodora vorliege (vgl. Bd. 33, 215 und Bd. 34 S. 394 ff.). Noch weniger sind wir über ihre jüngere Tochter gleichen Namens unterrichtet. Außer ihrer Erwähnung bei Liutp. II 48 vermutet Sickel 87 Anm. 1 u. 81 Anm. 1 in dem ihr zuerteilten Titel einer „senatrix" noch ein weiteres Kennzeichen politischen Einflusses.

23. In. Ben. Chron. c. 30 wird die Tochter Theophylakts „domna senatrix" genannt. Auch andere weibliche Mitglieder dieses Geschlechts erscheinen später mit diesem Titel, der sich also in der Familie erblich erhielt. Vgl. Gergorovius III 286, W. Sickel, 80 Anm. 3, 81 Anm. 1 und 82 Anm. 2.

läßt, sowie ihrem Gatten und ihren Söhnen kam es zu, auf Roms Geschicke fernerhin einzuwirken. Damals lebte Marozia wahrscheinlich, wie man trotz der gegenteiligen Nachricht Benedicts vom Berge Sorakte annehmen kann[24], in ehelicher Gemeinschaft mit dem Markgrafen Alberich von Spoleto und Camerino[25].

Diese Verbindung weist auf die engen politischen Beziehungen zwischen der in Rom herrschenden Partei Theophylakts und diesem Nachbar des römischen Gebiets hin. Zuvor stand bei dem Eingreifen der mächtigen mittelitalienischen Territorialherren in die Parteikämpfe Roms Adelbert von Tuszien im Vordergrunde. Bei ihm dürfte der spätere Papst Sergius III. nach seiner Vertreibung aus Rom im April 898 eine Zufluchtsstätte gefunden und durch seine Unterstützung den Stuhl Petri am 29. Januar 904 bestiegen haben[26]. Da Adelbert von Tuszien im eigenen

---

24. Chron. c. 29: Erat hisdem Albericus marchio elangiforme (elegantis formae). Accepit una de nobilibus Romani, cuius nomine superest, Theophylacti filia, non quasi uxor sed in consuetudinem malignam. Genuit ex ea filium, ab amore patris Albericus nomen imposuit; qualiter huc Albericus pervenit, postea dicamus.

25. Gregorovius 249 glaubte nach dem Vorgange von Düret, Papst Johann X., Geschichtsbl. aus der Schweiz 1854 S. 303 eine Brücke schlagen zu müssen, die diese ganz eindeutige Nachricht mit der angesehenen Stellung Theophylakts verbinden sollte, indem er ein der Ehe vorangegangenes Liebesverhältnis annahm. Doch man kann unbedenklich noch weiter gehen und der Quellennotiz völlig widersprechen, wenn man berücksichtigt, daß Benedikt (c. 34) die Ehe Alberichs (II.) mit der Alda, der Tochter des Königs Hugo, in derselben Weise als Konkubinat bezeichnet. Ferner weist aber auch Liutp. II, 48 (ex Alberico a u t e m) deutlich auf eine rechtmäßige Ehe hin.

26. So Liutp. Ant. I, 29 u. 30. Auxilius in def. I, 1 und II, 1 (vgl. Dümmler, Auxilius u. Vulgarius S. 60 u. 78) spricht in diesen Fällen von „Franken". Hartmann, Gesch. Italiens III 2, S. 208 bezieht diese Bezeichnung auf Alberich und Adalbert gemeinsam. Dagegen möchte Fedele, l. c. Bd. 33, 196, 197 und 202

Interesse den von Berengar heißbegehrten Romzug, der aber auch Sergius III. offenbar wenig erwünscht war, stets zu verhindern suchte, dürfte er in Rom auch des weiteren als wertvoller Bundesgenosse geschätzt worden sein[27]. Dann aber tritt er hinter Alberich von Spoleto zurück,. Der Tod des „reichen" und mächtigen Adelbert scheint die Ursache dieses Umschwungs gewesen zu sein[28].

---

in den „Franci" einen Hinweis auf Spoleto allein finden. Er begründet dieses damit, daß „Franci" gewöhnlich Spoleto bezeichne. Es würde dadurch ein gewisser Gegensatz zu dem Berichte Liutp.'s entstehen. Man vergegenwärtige sich aber, daß die Bezeichnung „Franci" des Auxilius polemisch gewertet werden muß und deshalb nicht gepreßt werden darf. Es besteht daher umso eher die Möglichkeit, eine gemeinsame Beteiligung Adalberts und Alberichs an der Einsetzung Sergius' III. anzunehmen, als beide Fürsten bald danach (906?) wiederum gemeinsam bei einem Unternehmen beteiligt zu sein scheinen, bei dem es sich wohl darum handelte, Berengar den Weg nach Rom zur Kaiserkrone zu verlegen.

27. Einen flüchtigen Einblick in diese verwickelten und sonst dunklen Verhältnisse gestatten die bereits angeführten 8 Briefe aus der Zeit Berengars (vgl. über sie auch Fedele, l. c. Bd. 34 S. 75 ff., III. Le lettere dell' archivescovo Giovanni di Ravenna). Im 4. Briefe (N. A. IX. 528) schreibt darin „Johannes episcopus", Erzbischof Johann von Ravenna, der spätere Johann X., der inclitae et gloriosissimae Berte regalibus orte presapiis" (d. h. der Markgräfin von Toskana) über die Absicht Berengars nach Rom zu gehen: „De rege autem audivimus, quod sit Veronae disponens iter versus Romam." — Ueber die ablehnende Haltung Sergius' III. gegenüber der Kaiserkrönung Berengars gibt der 7. Brief, der an den Bischof von Pola gerichtet ist, Aufschluß: Es heißt darin (l. c. S. 537): „Et insuper Berengarius rex non accipiet a nobis coronam, donec promittat, ut tollat Albuino ipsam marcam et det alteri meliori quam ipse est."

28. Hierzu bemerkt Hartmann, Gesch. Italiens III, 2, 205 (Anm. 7): „Daß Adalbert am 17. August gestorben ist, wissen wir aus seiner Grabinschrift (siehe Dümmlers Ausgabe des Liutp. S. 166); das Jahr ist unbekannt; Dümmler, Gesta Berengarii schlägt 915 vor, doch ist dieses nur ein terminus ad quem; denn daß Liutp. Antap. II, 55 den Tod Adalberts der Er-

Die eigenartige Laufbahn seines Nachfolgers in seiner Eigenschaft als mächtigster politischer Machthaber Mittelitaliens während der folgenden Jahre bis zu seinem ersten Auftreten in Rom verdient unsere Aufmerksamkeit nicht nur, weil der Markgraf Alberich von Spoleto und Camerino durch diese Heirat mit der Marozia zum Stammvater eines römischen Geschlechts von höchstem Einfluß wurde, sondern da sie auch an sich fesselnd genug ist, zumal sie sowohl die Zeit wie den Mann, der in ihr lebte, deutlich charkterisiert[29]: „In keiner Epoche durfte ein kühner Mann mehr hoffen, sich emporzuschwingen, als in jener Zeit, wo das italienische Faktionswesen seinen Ursprung nahm, um dann als eine Pest des Landes sich zu verewigen[30].“ Der erfolgreiche Lebensgang diesen fränkischen Emporkömmlings[31] zeigt, daß sein Charakter an dem notwendigen Maße von Kühnheit, Klugheit und Rücksichtslosigkeit eines Glücksritters dieser Zeit keinen Mangel litt. Zuerst erfahren wir von ihm, daß

---

zählung von der Schlacht am Garigliano mit „hoc in tempore“ anfügt, ergibt bei der Arbeitsweise dieses Schriftstellers keinen sicheren Anhaltspunkt. Hartmann möchte l. c. S. 187 und 188 den Tod Adalberts einige Jahre früher ansetzen, indem er sich auf den Wechsel in den Datierungen der Privaturkunden zu Lucca hinsichtlich der Angabe der Regierungsjahre Berengars beruft.“ Vgl. Hofmeister, l. c. § 129 S. 181 und 182. Hartmann, l. c. 204 Anm. 4: „Erst seit dem Jahre 912 oder 913 besserten sich die Beziehungen zu Tuszien, vielleicht, weil nach dem Tode Adalberts König Berengar die Nachfolge von dessen Sohn Wido anerkannte, für den tatsächlich die Markgräfin Berta regierte.“

29. Vgl. hierzu Gregorovius III, 248—249; Adolf Hofmeister, l. c. § 140; Hartmann, Gesch. Italiens, l. c. 109, 154, 208, 211; Fedele, l. c. Bd. 33, 202 f.

30. Gregorovius 249.

31. Fedele, l. c. 203 Anm. 1. Zum Verständnis der Verse 25—30 des zweiten Buches der Gesta conf. Gabotto, di alcuni passi male interpretati del libro II dei „Gesta Berengarii regis“ in Miscellanea di scritti storici in onore del prof. G. Romano, Pavia, p. 352 ff.

er im Jahre 888/89 an dem Kampfe um die Herrschaft in Italien 100 Mann zu dem Heere Widos stellte. In der entscheidenden Schlacht an der Trebia (Januar 889) soll er Berengar selbst verwundet haben[32]. In den folgenden Jahren erscheint Alberich als Vertrauter der Kaiser Wido und Lambert in angesehener Stellung[33]. Aus einer undatierten Urkunde für das Kloster S. Croce am Chienti darf man vielleicht mit Hofmeister gegen Poupardin schließen, daß Alberich inzwischen zum Grafen von Fermo aufgestiegen war[34]. Obwohl er sich bisher als ein eifriger Parteigänger des Widonischen Hauses gezeigt hatte, scheint Alberich aber dann es verstanden zu haben, in entschlossenem Handeln aus dessen Untergange für sich einen möglichst großen Vorteil zu ziehen. Er bemächtigte sich wohl gegen Ausgang der 90 er Jahre des 9. Jahrhunderts der Stammmarkgrafschaft dieses Geschlechts, dem er sein Emporkommen verdankte, nachdem er seinen Vorgänger Wido (IV.) auf einer Tiberbrücke ermordet hatte[35].

Nur in groben Umrissen vermögen wir sein Verhältnis zu Berengar, Tuszien und Rom während der folgenden Jahre anzugeben. Allem Anscheine nach hat sich Alberich im wesentlichen derselben Haltung befleißigt, wie sein Nach-

---

32. Gesta Berengarii II, 25 ff. Vgl. 88 ff. und dazu die alte Glosse (M. G. Poet Lat. IV 372, 375).

33. 892 (Roxellä 14. Sept.) tritt er unter der Bezeichnung „fedelis noster" als Fürbitter in einer Urkunde Widos auf. Vgl. L. Schiaparelli, Fonti per la storia d'Italia (Roma 1906) nr. 36, Diplomi de Guido e di Lamberto nr. 18 S. 44 ff. = Böhmer 1279; Mühlbacher, MIOeG. VII, 1886 S. 450 f. — 897 werden dem Kloster S. Croce am Chienti von Lambert Schenkungen des Grafen Alberich bestätigt. Schiaparelli, l. c. nr. 3 S. 106 f.

34. l. c. S. 106 f., 102. Nach Sch. aus dem Jahre 897 (vielleicht vom 29. Mai). Hofmeister, l. c. § 140. Poupardin, le roy. de Prov. 178, Anm. 6.

35. Hartmann S. 154 u. Hofmeister § 138 S. 413 u. § 140 S. 415 f.

bar in Tuszien, dessen Interessen mit den seinen Berengar gegenüber fast identisch waren; d. h. er dürfte die Berechtigung seines Königtums zeitweise anerkannt, zeitweise geleugnet haben, wie es gerade sein Vorteil erheischte. Auch Alberich scheint sich nach dem Beispiel des Markgrafen Adalbert zeitweise Ludwig III. von der Provence angeschlossen zu haben[36]. Er dürfte ferner mit Adalbert von Tuszien Berengar den Weg nach Rom verlegt haben, als er sich zur Zeit des Papstes Sergius dort die Kaiserkrone holen wollte[37]. Auch in Rom mag Alberich schon zuvor wie Adalbert von Tuszien die antiformosianische Partei als die für ihn vorteilhafteste begünstigt haben[38], bis er sich mit ihr noch enger durch die Heirat mit der Marozia verband, eine Ehe, die ohne Zweifel aus reinen politischen Gesichtspunkten geschlossen wurde und danach zu beurteilen ist. Sie dürfte den Moment des stärkeren Hervortretens und lebhafteren Eingehens Alberichs in die Politik des Kirchenstaates bezeichnen[39].

---

36. Können wir auch nicht mit Sicherheit aus der Urkunde Ludwig III. vom 13. April 902 für Bischof Liutward von Como (Schiaparelli, I Diplomi italiani di Ludovico III e di Rodolfo II, XVII S. 49) nicht direkt auf die Parteinahme Alberichs für diesen Kronprätendenten schließen, so scheint doch die Datierung der Urkunde des Klosters Casauria, das in dem Gebiete Alberichs auf einer Insel des Pescara, des antiken Aternus, lag, nach Kaiserjahren Ludwigs indirekt darauf hinzudeuten (vgl. Chron. Casaur., Murat. Scr. II, 2, 822, vgl. Hofmeister, l. c. § 140).

37. Vgl. Hartmann, l. c. 211.

38. Ueber die von Fedele angenommene Beteiligung Alberichs an der Einsetzung Sergius' III. auf Grund von Auxilius in def. I, 1 s. S. 15 f. Anm. 26.

39. Sicher bezeugt ist das Eingreifen Alberichs in die Verhältnisse des Kirchenstaates erst für das Jahr 915 beim Sarazenenkampfe. Aber wie schon Hartmanns frühere Ansetzung des Todes Adalberts von Tuscien (S. 16 Anm. 28) auch die Annahme einer engeren Verbindung Alberichs mit Rom in früherer Zeit nahelegt, so tritt dazu noch von anderer Seite ein weiteres Argument hinzu.

Drei Ereignisse der folgenden Jahre sind es, bei denen Alberich sein Interesse hätte geltend machen müssen: die Wahl Johanns X. im März 914, die Vertreibung der Sarazenen aus Mittelitalien im Sommer 915 und die Kaiserkrönung Berengars im November oder Dezember desselben Jahres. Aber quellenmäßig bezeugt ist nur die Beteiligung Alberichs am Sarazenenkampfe. Hatte er bereits eine Ehe mit der Marozia geschlossen, worauf eine Anzahl von Momenten hindeutet, so spräche allerdings mehr für die Annahme, daß er im Bunde mit Theophylakt für die Wahl Johanns X. eingetreten ist, als für die Ansicht von Gregorovius[40], nach der Johann X. erst als Papst Alberich in den römischen Kreis hineingezogen habe. Dagegen wissen wir, daß der Markgraf das Unternehmen Johanns X. gegen die Sarazenen mit Erfolg auch energisch unterstützte. Sie wurden infolge dieser Bemühungen aus den Gebieten des Kirchenstaates und Spoletos, für die sie seit Jahrzehnten eine unerträgliche Plage bildeten, vertrieben[41], am Garigliano

---

Das vorauszusetzende Alter Alberichs (II.), des Sohnes der Marozia und des Markgrafen gleichen Namens, bei seinem Aufstande im Jahre 932, ließ schon Gregorovius, 263 Anm. 2, diese Ehe in das Jahr 914 zurückdatieren, die nach der Ansicht dieses Autors durch Johann X. vermittelt wurde. Folgt man der Annahme von Gregorovius, so hätte der junge Alberich 932 in einem Alter von 17 Jahren gestanden. Es erscheint diese große Jugend jenem kühnen Unternehmen gegenüber so auffallend, daß man eher an eine zu geringe, als eine zu hohe Schätzung denken möchte; doch deuten wieder andere Momente, wie die Vorgänge beim Hochzeitsgelage Hugos z. B., seine Pagendienste oder die Heirat Alberichs mit der Alda (er war wohl seiner Jugend wegen unvermählt gewesen) an, daß wir uns nicht allzuweit von dieser Altersgrenze zu entfernen haben. Wir kämen also auch auf diesem Wege ungefähr in das Jahr 913. Gegen eine Verbindung Alberichs und der Marozia vor dem Jaher 911 dürfte u. a. die Ueberlieferung sprechen, die Sergíus III. zum Vater eines Sohnes der Marozia macht.

40. III, 249.

41. Vgl. über die Sarazenengefahr in Mittelitalien die Destr.

im August 915 unter persönlicher Beteiligung Johanns X. wie Alberichs am Kampfe aufs Haupt geschlagen und völlig aufgerieben[42]. Benedikt vom Sorakte meldet des weiteren (auffallenderweise mit Uebergehung Theophylakts, während in jenem wichtigen Dokument Johanns X. vom Jahre 915, das neben einer so großen Anzahl italienischer Fürstennamen auch Theophylakt aufführt, aber Alberichs nicht gedenkt[43]), daß der Markgraf nach dem ruhmvollen Siege gegen die Sarazenen an der Seite Johanns X. in Rom einzog und ehrenvoll empfangen wurde[44].

Einige Monate später fand die Kaiserkrönung Berengars, vielleicht am ersten Adventsonntag, dem 3. Dezember, statt. Dieses Ereignis bedeutete einen völligen Wechsel in der Haltung der bisher maßgebenden politischen Faktoren. Papst Johann X. wie Alberich von Spoleto scheinen sich den Bemühungen Berengars nicht so konsequent entgegengesetzt zu haben wie Sergius III. und Adalbert von Tuszien. Dessen Gattin Berta wich ebenfalls als Regentin für ihren Sohn Wido zu dieser Zeit zunächst von der Politik ihres Gemahls ab. Die Ursache dieses Umschwungs scheint vor

---

mon. Farf. des Abtes Hugo, Chron. Farf. ed. Balzani (Roma 1903) I, 25 ff. — Chron. Casaur., Murat. Scr. II b 822 ff., 797. — Zur Vertreibung der Sarazenen nach dem Garigliano vgl. Ben. chron. c. 29. — Liutp. Ant. II 49/50 berichtet hierzu in legendenhafter Weise.

42. Zur Beteiligung Johanns X. am Kampfe vgl. seinen Brief an den Erzbischof Hermann von Köln. J.-L. 3556. — Ueber Alberich berichtet Ben. v. Sor. c. 29 ausführlich: Ancxiebat cor Johannis decimi pape cum Albericus gloriosus marchiones, et collecta multitudo ostiliter venerunt a fluvium Garilianum. Factus est Albericus marchio ut leo fortissimus inter Sarazenos; . . . et contriti sunt Sarazenis a facie Romanorum. — Liutp. II, 52 nennt Alberich mit Namen nicht, wohl aber Camerini und Spoletini.

43. Cod. dipl. Caiet. I, nr. 130 S. 244 ff.

44. Ben. Chron. c. 29: et victores Johannes decimus papa et Albericus marchiones susceptum Albericus marchio a Romano populo.

allem Johann X. gewesen zu sein, von dem wir wissen, daß er als Erzbischof von Ravenna sich mit dem Gedanken getragen hatte, mit Berengar nach Rom zu gehen[45]. Ueber Alberichs Verhalten zu dieser Kaiserkrönung schweigt die Ueberlieferung, obwohl er infolge der Lage seines Territoriums irgendwie Stellung dazu nehmen mußte. Die gesamte politische Konstellation und der weitere Verlauf der Ereignisse dürfte zu der Ansicht führen, daß Alberich sich der Kaiserkrönung nicht widersetzt habe. Diese Haltung fiel auch nicht zu seinen Ungunsten aus. Die früher von Adalbert von Tuszien gefürchteten Folgen eines Romzuges Berengars, nämlich eine Machtverschiebung zu seinen Ungunsten, traten für den Markgrafen von Spoleto nicht ein.

Wie in Rom selbst keine Veränderungen irgendwie bedeutender Art stattfanden, wurde auch Alberichs Macht in keiner Weise angetastet. Auch der Versuch Berengars, in Tuszien Fuß zu fassen — wohl das Ziel der Gefangennahme Bertas und ihres Sohnes[46] —, von wo er vielleicht auch Alberich in Spoleto bedrohen konnte, scheiterte an dem Widerstande der tuszischen Vasallen. Berengar hatte sich nicht den Weg nach Rom gebahnt, er hatte den Sarazenenkampf anderen überlassen[47], und so sollte er auch keine weiteren Früchte von diesem Zuge genießen. Die Kaiserkrönung blieb für ihn eine prunkvolle Zeremonie von rein formaler Bedeutung ohne jeden tieferen Einfluß auf die Geschicke Italiens.

Daß Alberich nach dem Tode Theophylakts eine selbständige politische Stellung gewissermaßen als sein Nach-

45. NA. IX S. 539: „et sapiatis certissime quia Berengarius rex Roman uadit et nos cum illo."

46. Vorausgesetzt, es geschah zu dieser Zeit.

47. Gay, L'italie méridionale et l'empire byzantin (867—1071) 1904, S. 162: „Par une ironie singulière, le vaniteux personage (Bérenger) que revendique ce titre (empereur) n'a pris aucune part à la guerre contre les Sarrasins.

folger eingenommen habe, davon gibt kein direktes Zeugnis Kunde; doch dürfte das Interesse, das Benedikt vom Sorakte für ihn zeigt, der des Markgrafen häufig und gern gedenkt, indirekt ein Beweis seiner fernerhin auch in Rom selbst ausgeübten Wirksamkeit sein[48].

Alberich scheint noch zu Beginn des zweiten Jahrzehnts des 10. Jahrhunderts am Leben gewesen zu sein[49]. Der Zeitpunkt seines Todes könnte durch den Umstand bezeichnet werden, daß Rudolf II. von Burgund im Jahre 924 den Grafen Bonifazius zum Markgrafen von Spoleto machte[50]; denn es ist anzunehmen, daß dies

---

48. So schreibt er von Alberich (II.) c. 32: Albericus princeps omnium Romanorum vultum nitentem sicut pater eius grandevus virtus eius. — c. 29 (l. c.) sagt er von Alberich (I.): Erat hisdem Albericus marchio elangi forme. Sein Wohnsitz dürfte wohl der in der Destr. mon. Farfensis als Geburtsart Alberichs (II.) bezeichnete Palast auf dem Aventin gewesen sein (ed. Balzani I, 39 und 40): . . . suamque domum propriam ubi ipse natus est Rome, positam in Aventino monte, concessit ad monasterium construendum, quod usque ad presens stare videtur in honore sancte Marie." Es ist das heutige S. Maria de Priorato oder Aventino auf der Nordwestecke des Aventin, dicht am Tiber.

49. Vgl. Hofmeister l. c. § 140 S. 416 u. die Urkunde bei Fatteschi memorie de duchi de Spoleto (1801) S. 298 nr. 59.

50. Offenbar ist 924 in der Herrschaft über Spoleto und Camerino ein Wechsel eingetreten. Rudolf II. von Burgund machte seinen Schwager Bonifazius, den Gatten seiner Schwester Waldrada, wie wohl anzunehmen ist, zur Belohnung für sein den Sieg herbeiführendes Eingreifen bei der Schlacht von Fiorenzuola (17. Juli 923) zum Markgrafen dieses Gebietes. Der nur kurz bemessene Aufenthalt Rudolfs in Italien machte die Belehnung des Bonifazius, der nach Tiraboschi, Storia di Nonantula II, 115 nr. 85. Anm. 3. Graf von Bologna war, für dieses Jahr unwahrscheinlich. Für 924 ist dies durch die Urkunde Rudolfs II. vom 8. Oktober 924 (Böhmer 1495, L. Schiaparelli, I dipl. di Ludovico III e di Rudolfo II nr. VI, S. 111) bezeugt, in der Bonifacius neben der Gräfin Ermengard („inclitam comitissam") als Fürbitter mit der Bezeuchnung „strenuissimus marchio et regiae potestatis

bald nach dem Ableben Alberichs geschah, von dem wir dann nichts mehr vernehmen.

Die Nachricht späterer Quellen von einem Konflikte zwischen dem Papste und Alberich beruht augenscheinlich

---

consiliarius" erscheint, wodurch seine wichtige Stellung damals in Italien an der Seite des Königs deutlich erwiesen ist. Ebenso erwähnt die Urkunde Rudolfs II. vom 12. November d. J. aus Verona (vgl. Böhmer 1497, Schiaparelli l. c. nr. 8 S. 117), wo der Bonifacius marchio inclitus als Fürbitter neben dem Erzbischof von Mailand und dem Bischof Adalbert von Bergamo genannt wird. Vgl. zu dieser Auffassung der Urkunden Fatteschi l. c. S. 90. — Poupardin, le roy. de bourgogne S. 42 spricht direkt von Bonifacius von Spoleto, während er sich in der Anmerkung etwas vorsichtiger ausdrückt: Mais il n'est pas sûr que Boniface ait été installé à Spolète par Rodolphe lui-même, qui ne devait exercer sur le duché qu'une autorité assez vague. — Daß Bonifacius Markgraf von Spoleto und Camerino war, gibt Liutp. Ant. I, 28 an: Hubaldus igitur Bonifacii pater, qui post tempore nostro Camerinorum et Spoletinorum extitit marchio . . ., ferner II, 66: Dederat rex Rudolphus Waldradam sororem suam, tam forma, quam sapientia que nunc usque superest honesta matrona, qui nostro post tempore Camerinorum et Spoletinorum extitit marchio. — Die angeführten Urkunden beweisen, daß Bonifazius schon 924 Markgraf war. Liutp. scheint durch seine Angaben sein Herrschaftsgebiet Spoleto und Camerino näher zu bezeichnen. Nun hat man aber, verleitet durch den Zusatz „nostro tempore" bei Liutp., vielfach in neuerer Zeit das Markgrafenamt des Bonifazius, des Schwagers Rudolphs II., erst 946 beginnen lassen, wo ebenfalls ein Träger dieses Namens die gleiche Würde in demselben Territorium erhielt. (Cat. S. 89. — Chron. Farf, ed. von Balzani.) So Hofmeister, l. c. § 141. Ausführlicher kommt er § 143 darauf zu sprechen und glaubt die Bezeichnung „marchio" bei Bonifacius als inhaltlosen Titel erklären zu dürfen; denn er erscheine 936 als comes wieder (vgl. Tiraboschi Stor. di Non. II, 115: Bonifacius comes filius bone memorie Ubaldi comitis). Dies geschieht aber in einer Zeit, wo er erweislich das Markgrafenamt nicht bekleidet haben kann, ein Umstand, der eher gegen als für Hofmeisters Annahme spricht. Daß notwendig die Folge einer Annahme von einer Herrschaft des Bonifazius, des Schwagers Rudolfs, für 924 ff. über Spoleto eine Trennung von jenem Träger gleichen Namens verlange, der die Markgrafenwürde

auf einer Verwechslung mit dem späteren Schicksal des Bruders Johanns X., Petrus, auf Grund der Nachrichten Benedikts vom Sorakte, womit jene Angaben fast wörtlich übereinstimmen[51]. Aus dem Umstande, daß dieser beide Männer „marchio" nennt, scheint der Irrtum bei dem Auszuge entstanden zu sein. Entspräche diese Erzählung den Tatsachen, so wäre es kaum verständlich, warum die Stellung der Marozia unverändert blieb.

---

945 erhielt, ist nicht beweisbar. Im Gegenteil hält jene Urkunde bei Tiraboschi l. c. vom Jahre 936 die Möglichkeit offen, eine einzige Persönlichkeit anzunehmen und spricht gegen die Ansicht Fatteschis, S. 85, daß Bonifazius 928 gestorben sei. Die Nachrichten über den späteren Markgrafen Bonifazius stehen damit nicht im Widerspruch, da man ihn ebenfalls mit jenem Sohne des Hubold ohne weitere Schwierigkeiten hat identifizieren können. Treffen diese Schlüsse zu, so wäre die Schwierigkeit der Liutp.-Stelle, soweit sie durch das „nostro tempore" herbeigeführt wird, beseitigt. Dem Einwand, daß Rudolf II. nicht über Spoleto die Macht hatte zu verfügen, dürfte man entgegenhalten, daß er bei einer Vakanz der Markgrafschaft, da er sich als vollberechtigter König fühlte, nicht gezögert haben dürfte, sie einem ihm genehmen Kandidaten zu geben, der selbst zusehen mochte, wie er sich durchsetzte; denn sonst hätte er dem Gegner Gelegenheit gegeben, ihm zuvorzukommen, und das Gebiet seinerseits einem Manne seines Vertrauens zu überlassen. Weitere Schwierigkeiten bietet auch nicht die Vorstellung der späteren Entfernung des Bonifacius als eines eifrigen Parteigängers Rudolfs II. aus dem Markgrafenamte durch Hugo. Nur sind wir davon nicht unterrichtet. Daß wir ihn hernach 936 im Reiche Hugos finden, erscheint nach dem Abkommen der beiden Könige von 933 auch nicht unverständlich. Ferner wird durch diese Annahme die fühlbare Lücke in der Reihe der Markgrafen von Spoleto und Camerino ausgefüllt: Alberich ist nur für den Beginn der 20iger Jahre bezeugt, und der Beginn der Herrschaft Theobalds fällt zwischen den 15. Februar und den 1. September 929. Vgl. Hofmeister § 141.

51. Vgl. zu Ben. chron. u. a. den Text, den Martin Polonus bietet. Bis in die neueste Zeit hat diese Verwechslung fortgewirkt; noch Lüttich, Ungarn-Züge in Europa, 1910 verwechselt Alberich und Petrus (S. 17 und 18).

Dagegen sollte in den Beziehungen Johanns X. zu der Familie Theophylakts ein Wechsel eintreten, als sich Marozia nach dem Tode Alberichs mit Wido von Tuszien vermählte und so von neuem ein Landesheer dieses benachbarten Territoriums zum maßgebenden Einfluß im Kirchenstaate gelangte.

Es läßt sich leider nicht mit der Sicherheit entscheiden, mit der es Gregorovius tut[52], daß schon mit der Stellung, die Johann X. Hugo von der Provence gegenüber im Jahre 926 einnahm, damals deutliche Anzeichen für eine starke gegenseitige Spannung zwischen Johann X. und Marozia vorhanden waren; denn wir finden beide auf der Seite Hugos, der in Italien erschien, um Rudolf II. von Burgund zu verdrängen[53]. Ueber die Beweggründe ihrer Parteinahme sind wir nicht unterrichtet. Wir wissen nur die einfachen Tatsachen, daß Marozia zur Zeit des Todes Johanns X., also ungefähr im Mai 928[54], und wohl auch schon einige Jahre früher die Gemahlin Widos, des Halbbruders und wichtigsten Parteigängers von Hugo, war[55], und daß dieser gleich bei seiner Ankunft von päpstlichen Gesandten in Pisa begrüßt wurde, und daß bald nach seiner Krönung im Anfang Juli 926[56] in Mantua, zwischen ihm und Johann X. eine Zusammenkunft stattfand, als deren Ergebnis uns ein Bündnis gemeldet wird, von dessen Inhalt wir aber nichts Genaueres erfahren[57]. Gregorovius vermutet, daß es wesentlich gegen die Partei der Marozia gerichtet gewesen sei. Nach Analogie des Verhaltens von Johann X. Berengar gegenüber möchte er schließen, es habe sich um die Verleihung der Kaiserwürde gehandelt, und hierfür habe Hugo dem Papste seine

52. l. c. III, 269 u. 270.
53. Liutp. Ant. III, 16.
54. Nach Duchesne l. c. II, LXXVI und LXIX.
55. Liutp. Ant. III, 18.
56. Catal. reg. Ital. SS. rer Langob. 520.
57. Liutp. Ant. III, 17.

Hilfe gegen die Marozia und ihren Anhang zugesagt, mit der er sich in dieser Zeit verfeindet hätte. Daß aber Hugo schon zu Lebzeiten des blinden Kaisers Ludwig an eine Krönung in Rom gedacht haben sollte, dürfte unwahrscheinlich sein, zumal, da wir von derartigen Schritten Hugos vor dem Tode Ludwigs im Jahre 928 nichts vernehmen. Daß aber der Papst mit Hugo ein Bündnis gegen Marozia und damit gleichzeitig gegen den mit ihr vermählten Markgrafen Wido schloß, dürfte deshalb fraglich erscheinen, weil damals Hugo noch auf die Unterstützung seines Halbbruders angewiesen sein mußte, während ihm von seiten des Papstes nicht eine gleich wirksame Hilfe zuteil werden konnte. Er war ja kaum in Italien gelandet, und zwar gerade in dem Territorium Widos, dem er nächst seiner Halbschwester Ermengard, der intriganten Gattin des Markgrafen Adalbert von Ivrea, sein neues Königtum verdankte. Daher nimmt auch Gregorovius an, daß Marozias Vermählung mit dem Markgrafen Wido erst nach dem Vertrage von Mantua stattgefunden habe. Marozia hätte sich so die Hilfe des mächtigen Halbbruders Hugos versichert und diesen selbst verhindert, gegen sie vorzugehen, indem sie zu seiner Partei durch diese Heirat übertrat. Es fehlt aber die Möglichkeit, diese Eheschließung der Marozia sicher chronologisch festzulegen; es könnte sehr wohl möglich sein, daß sie bald nach dem Tode Alberichs, schon vor 926, stattgefunden habe.

Bei diesem Konflikte zwischen Johann X. und Wido, dessen besondere Veranlassung uns demnach unbekannt bleibt, scheint nach den Angaben Liutprands wie auch Benedikts vom Sorakte der Bruder des Papstes Petrus, der von Johann X. offenbar lebhaft protegiert wurde und schon im Jahre 915 bei der Kaiserkrönung Berengars in bevorzugter Stellung erscheint, in erster Linie beteiligt gewesen zu sein. Als Hauptstütze und tatkräftigster Vertreter der päpstlichen Interessen hatte er sich den unversöhnlichen Haß Widos zugezogen, und gegen ihn richteten sich die ersten

Angriffe der beginnenden Umwälzung[58]. Wie Benedikt vom Sorakte berichtet, mußte Petrus (marchio nennt ihn Benedikt auffallenderweise, der in der Titelangabe der Personen seiner Zeit korrekt zu sein pflegt) Rom wegen seiner Gegner verlassen und sich nach Orte flüchten, wo er sich in einem befestigten Kastell gegen Angriffe zu sichern wußte. Dadurch, daß er die Ungarn herbeirief, die er nach Tuszien — wie Benedikt ausdrücklich bemerkt — gegen Wido schickte, konnte er sich die Rückkehr nach Rom erzwingen; doch wurde er dann bei einer erneuten Erhebung, die nach Benedikt[59] durch den allgemeinen Volksunwillen wegen seiner Verbindung mit den Ungarn verursacht und nach Liutprand durch Wido und Marozia vorbereitet wurde, im Lateran vor den Augen Johanns X. umgebracht. Der Papst selbst wurde dann von den Truppen Widos und der Marozia gefangen genommen und in die Engelsburg abgeführt, um dort im nächsten Jahre wohl gewaltsam den Tod zu finden[60].

---

58. Liutp. l. c. III, 43. Die Bemerkung bei Dändliker und Müller, Liutp. von Cremona und seine Quellen S. 51/60, daß Liutp. die Ereignisse zu sehr bloß persönlich auffasse, trifft vollkommen zu. Und es wird mit Recht darauf hingewiesen, daß Chron. Ben. c. 29 ihn außer weiteren einzelnen Angaben noch dahin ergänzt, daß dem beiderseitigen persönlichen Gegensatze natürlich auch zwei Parteien in der Stadt entsprachen, aber insoweit nach der Ant. zu korrigieren sei — man beachte den römischen Standpunkt Ben.s —, als er die Bewegung mehr von den Römern als von Wido ausgehen läßt.

59. l. c.: Romani in ira commoti, unianimiter ad palatium Lateranensis properantes, interfecto Petrus marchio, ad apostolicos nullus adtingit.

60. Liutp. III, 43. Vom Tode Joh. X. heißt es hier: eundem vero papam comprehendentes, custodie manciparunt, in qua non multo post est defunctus. Aiunt enim, quod cervical super nos eius imponerent, sicque eum pessime suffocarent. Flod. a. meldet über den Ausgang des Pontifikates Johanns X. zum Jahre 928: „Interea missus Heriberti comitis (von Vermandois) Roma revertitur, nuntians Johannem papam a Widone fratre Hugonis regis propter simultatem

Mit der Absetzung Johanns X. erreichte das Geschlecht Theophylakts einen gewissen Höhepunkt seiner Machtstellung in Rom. Aus einem Verbündeten des Papstes war es sein Beherrscher geworden.

Im Hinblick auf das politisch bedeutsame Hervortreten einer Theodora und einer Marozia hat man der Periode der römischen Geschichte, in der sie wirkten und die im wesentlichen die ersten drei Jahrzehnte des 10. Jahrhunderts umfaßt, den Namen „Pornokratie" gegeben[61]; der starke politische Einfluß der beiden Frauen kann nicht bezweifelt werden. Auf die Fürbitte der Mutter baute jenes Gesuch

quandam inter illos exortam retrursum in carcerem. Wenn er zum Jahre 929 schreibt: . . . Johannes papa dum a quadam potenti femina cognomine Marocia principatu privatus sub custodia detineretur, ut quidam, vi, ut plures astruunt, actus angore, defungitur, so klingt dieses eher als eine Bestätigung wie eine Verneinung der Angabe Liutpr.'s; denn das „actus angore" trägt deutlich den Stempel der Beschönigung und Verschleierung an sich. Siehe ferner Flod. de Christ. triumph. apud Italiam (bei Duchesne l. c. II, X). Der Cat. Cassin. (MG. Scr. Langob., 467 ff.) hat folgenden offenbar im Sinne der Marozianischen Partei gehaltenen Zusatz eines Zeitgenossen: Quibus expletis, ab illis occulto Dei iudicio, tamen iusto, vivus depositus est. Danach das Chron. S. Ben. — Spätere Quellen, wie mit einigen Abweichungen die Einleitung zum Statuto di Veroli bei Liverani p. 535 und die Ann. Benevent. zum Jahre 928 aus dem XII. Jahrhundert versichern ebenfalls die Ermordung Johannes X. — Johann X. wurde in der Basilika des Lateran beigesetzt, und zwar neben dem Haupteingange wie Duchesne l. c. II, 241 Anm. 8 aus einer Stelle Joh. Diac. (Migne P. L. CXCIV, 1551) in der Beschreibung des Lateran schließt, die lautet: „Juxta fores ecclesiae pontificis summe pausant ibi membra Johannis. Hic eandem renovavit basilicam." Daß Johann damit gemeint sein muß, beweist Benedikt von Sorakte c. 29 durch die Worte: „Renovavit igitur Johannes decimus papa in Lateranensis palatium; tria mirifice composuit picta decorate, et versis ex utraque partes axarare studere iussit." Auch die Verse Flodoards (de Christi trium. bei Duchesne II, X) weisen darauf hin: munificisque sacram decorans ornatibus aulam pace nitet.

61. Vgl. hierzu die ausführliche Zusammenstellung bei Fedele l. c. Bd. 33, S. 177 ff.

des Vulgarius, das der Parteigänger des Formosus an sie richtete, damit sie für ihn beim Papste, d. h. bei Sergius III., eintreten möge[62]. Daß sich der Erzbischof von Ravenna, der spätere Johann X., neben Theophylakt auch an Theodora mit der Bitte wandte, ebenfalls bei Sergius III. zu intervenieren, um die Weihe des gewählten Bischofs von Fiesole bewilligt zu erhalten, dürfte den Eindruck von ihrer Bedeutung noch steigern[63]. Sie soll auch, wie Liutprand meldet, an der Berufung Johanns X. auf den Stuhl Petri beteiligt gewesen sein, eine Nachricht, die mit den übrigen urkundlichen Zeugnissen im vollen Einklange steht. Die Motive, die ihr dabei untergelegt werden, sind allerdings sehr unwahrscheinlich[64]. Aber nicht ohne alle Berechtigung, heißt es daher bei Liutprand mit leicht verständlicher Uebertreibung von ihr: „Theodora . . . Romane civitatis non inviriliter monarchiam obtinebat“[65]. Eine noch wichtigere Stellung für die Geschicke des Kirchenstaates als Theodora nahm jedoch ihre Tochter Marozia ein, wie wir noch sehen werden.

Aber trotz des politischen Hervortretens dieser Frauen ist der Ausdruck „Hurenregiment“ — so alt er auch sei — übertrieben; ganz abgesehen davon, ob die der Marozia und Theodora nachgesagten sittlichen Verfehlungen der Wahrheit entsprechen oder nicht, wird er den historischen Tatsachen nicht gerecht[66]. Außerdem kommt dazu, daß diese Bezeichnung auf das erste Drittel des 10. Jahrhunderts zu beschränken ist. Wir dürfen nicht vergessen, daß in dieser Zeit tatkräftige und tüchtige Männer, ein

62. Dümmler, Auxilius und Vulgarius S. 146. Das Bittgesuch beginnt mit den Worten: ad Theodoram (dann fehlen zwei Worte) Smae ex deo amatae venerab. matronae Theodorae Vulgarius peccator vitam in Christo.

63. Vgl. S. 6 Anm. 7.

64. Liutp. S. 9 f. Anm. 13.

65. Liutp. III, 48; vgl. Benedicct von Sorakte c. 30. „Feminini dominabunt Hierusalem.“ (Jes. 3, 12.)

Sergius III. und insbesondere Johann X., unterstützt durch Theophylakt und Alberich, wirkten und Ersprießliches leisteten. So weit müssen wir die von Liutprand und auch von Benedikt vom Sorakte gegebene Darstellung gewiß korrigieren. Wie sich jedoch dieses kontrastreiche Bild mannigfaltigster Beziehungen im einzelnen gestaltete und sich zur Einheit fügte, bleibt verhüllt.

Nach dem Sturze Johanns X. folgte zunächst eine kurze Uebergangsepoche, in der zwei Päpste von Marozias Gnaden, Leo VI.[67] und Stephan VII.[68], als Nachfolger Johanns X., beide mit ganz kurzer Regierungsdauer, erscheinen[69].

---

66. Vgl. Gregorovius l. c. III, 249.

67. Die Dauer seines Pontifikates ist äußerst unsicher. Es werden dafür 5—10 Monate angegeben. Duchesne (II, LXXVI u. LXIX) entscheidet sich für 7 Monate, 5 Tage und setzt die Zeit Leos VI. vom Mai 928 bis Dezember desselben Jahres an. Er ist nach dem Papstkataloge der Sohn des Primicerius Christophorus. Ein solcher erscheint zur Zeit Johanns VIII. (J.-L. S. 388 u. nr. 3052 und 3053). Dieser schlug sich auf die Seite Johanns VIII. gegen die Partei des Formosus (vgl. Galletti l. c. Primicerio 72; vgl. ferner Duchesne l. c. S. 242). Flod., de Christ. triumph.: Pro quo celsa Petri sextus Leo regmina sumens mensibus haec septem servat quinisque diebus, praedecessorumque petit consortia vatum.

68. Sicher ist die Regierungszeit Stephans VIII. überliefert. Hier stimmt auch Flod. l. c. mit dem Papstbuche fast genau überein. Abweichend wird nur die Anzahl der Tage als 12 resp. 15 angegeben. Duchesne l. c. S. LXXVI und LXIX hat zwei Jahre, einen Monat und fünfzehn Tage. Nach ihm ist Stephan VII. vom Dec. 928 oder Jan. 929 bis zum Febr. 931 Papst. Flod. l. c. Septimus hinc Stephanus binos praefulget in annos, aucto mense super, bisseno ac sole iugato, disposita post quod spatium sibi sede locatur.

69. Es sei darauf hingewiesen, daß sowohl Luitp. sowie Ben. v. Sor. beide Pontifikate unerwähnt lassen. Duchesne, les premiers temps de l'état pontifical" S. 170 bezeichnet Leo VI als früheren „prêtre de Sainte-Sausamme", Stephan VII. als „prêtre de Sainte-Anastasie".

B. Iohann XI.

Ein weiterer Schritt vorwärts in der Befestigung und Ausdehnung der Macht und Herrschaft Widos und seiner Gattin über Rom und den Kirchenstaat war es, als nach dem Ende dieser bedeutungslosen Pontifkaite die päpstliche Würde Johann XI., dem eigenen Sohne der Marozia, ungefähr im Februar oder März 931, zuteil wurde[1]. Dadurch, daß ein Mitglied dieser Familie auf den päpstlichen Stuhl kam, wurde ihre Herrschaft gegen einen Angriff von dieser Seite sichergestellt. Zudem bestand sie auch dem Scheine nach völlig zurecht, indem der Papst seinen Namen dafür hergab, zumal so lange, als kein äußerer Zwang bei seinen Regierungshandlungen sichtbar wurde. Tatsächlich mußte

1. Liutp. Ant. II, 48: Marotia ex papa Sergio, cuius supra fecimus mentionem, Johannem, qui post Johannis Ravennatis obitum Romanae aecclesie obtinuit dignitatem, nefario genuit adulterio. — III, 43: . . . ipsius Marotiae filium Johannem nomine, quem ex Sergio papa meretrix ipsa genuerat, papam constituunt. — Ben. chron. c. 30. Domna senatrix — er nennt auffallenderweise Marozia nie mit Namen — unde superius diximus, ordinavit Johannes consanguinum eius in sedem sanctissimus, pro quo undecimus est appellatus. Subiugatus est Romam potestative in manu femine. — Flod. a. nennt Johann XI. „filium Marucae, quae et Marocia dicebatur". In de Christ. tiriumph. heißt es: Nato Patriciae hinc cedunt pia iura Johanni, undecimus Petri hoc qui nomine sede levatur. — Daß seine Weihe spätestens im März 931 stattfand, beweisen die Urkunden: J.-L. 3184 u. 3185. Für Febr.-März entscheidet sich Duchesne L. P. II, LXIX und LXXVI. Nach Id., les premiers temps etc. S. 170 soll Johann XI. vor seinem Pontifikat „titulaire de Sainte-Marie transtibérine" gewesen sein.

ja der jugendliche Johann XI. völlig dem Einfluß seiner Mutter und dem des Markgrafen Wido unterliegen.

Es wird von ihm berichtet, daß er der Sohn des Papstes Sergius III. und der Marozia gewesen sei. Schon frühzeitig wurde diese Nachricht angezweifelt. Muratori sah sie z. B. als eine Verleumdung der Feinde des Sergius an[2]. Neuerdings ist ihr P. Fedele durch beachtenswertere Argumente entgegengetreten. Zwei Zeugen melden diese Nachricht, Liutprand[3] und die Papstkataloge[4], vorausgesetzt, sie sind von einander unabhängig. Während Duchesne mit aller Entschiedenheit für diese Ansicht eintritt[5], sucht Fedele den Nachweis zu führen, daß dies nicht der Fall sei. Aus Liutprand wäre die Notiz „ex patre Sergio papa" in die Kataloge auf dem Wege über Farfa eingedrungen[6]. Daneben

---

2. Annali d'Italia ad. a. 910 u. 931.

3. Antap. II, 48 u. III, 43.

4. Duchesne, L. P. II, 243: Johannes, natione Romanus, ex patre Sergio papa.

5. Vgl. l. c. die Anmerkung: „Ce témoignage est distinct de celui de Liudprand est beaucoup plus autorisé." — „Le fait que l'on ait pu enregistrer une telle paternité dans les catalogues officiels donne une idée de ce que l'opinion tolérait alors."

6. Vgl. Fedele l. c. Bd. 33, S. 227 ff. gegen die an sich sehr wohl mögliche Annahme F.'s scheinen mir jedoch folgende Erwägungen zu sprechen:

1) Wenn nicht gerade die Notiz ex Sergio papa lautete, würde niemand in ihr einen späteren Einschub vermuten.

2) Mir scheint die Annahme viel wahrscheinlicher, daß eine derartige für die Institution des Papsttums anstößige Eintragung gleichzeitig vorgenommen wurde, als daß sie nachträglich zugefügt wurde, selbst wenn man voraussetzt, daß dies in Farfa geschah, wo man Grund zur Feindschaft wider die Curie hatte.

3) Ferner kann ich mich nicht von der Notwendigkeit der Annahme überzeugen, daß auch bei Johann XI. eine Lücke bei der Angabe des Vaters zu erwarten sei, weil sie bei den vier folgenden Päpsten nicht vorhanden ist; denn bei diesen fehlt der Name des Vaters wohl deshalb, weil Alberich absichtlich Männer von wenig angesehener Herkunft auf den Stuhl Petri gesetzt haben

hebt Fedele besonders hervor, daß sich früher bei den Zeitgenossen Sergius' III. trotz ihrer heftigen Anfeindungen nichts von der Behauptung einer derartigen Beziehung zwischem diesem Papste und der Marozia finde[7]. Aber dagegen dürfte man wohl geltend machen, daß sich diese Kunde zunächst nur auf den allerengsten Kreis beschränkt haben dürfte und erst später allgemein bekannt geworden sei. Und selbst bei der Annahme der Abhängigkeit der Kataloge von Liutprand müßte immer noch sein Zeugnis widerlegt werden. Seiner Nachricht aber dürfte, wenn schon keine sichere Quelle, so doch eine verbreitete Tradition zu Grunde gelegen haben[8]. Benedikt vom Sorakte, bei dem

---

dürfte, um so sie viel leichter in seiner Gewalt zu haben. Dies trifft bei Johann XI. nicht zu, der zur regierunden Familie gehörte. Da die Väter seiner unmittelbaren Vorgänger im L. P. l. c. S. 242 angegeben sind und er der Sohn (nach Fedele!) Alberichs sein müßte, so ist die Annahme einer ursprünglichen Lücke im Text ganz unverständlich.

7. In den von Fedele S. 231 angeführten Fällen lag keine Veranlassung vor, auf den Vater Johanns X. hinzuweisen. — Uebrigens wird auch nie Alberich (I.) als solcher namhaft gemacht. — Zum Schweigen der formosianischen Gegner vgl. das oben Ausgeführte. Was Flod. angeht, so hatte er gerade am wenigsten Veranlassung, im Rahmen seiner Arbeit (de Christ. triumph.!) auf eine derartige Tatsache einzugehen.

8. Allerdings könnte L. dennoch geirrt haben, wenn eben nicht seine Angaben, wie ich trotz der Ausführungen Fedeles annehmen möchte, durch die Papstkataloge bestätigt würden. Daß aber auch sein Haß gegenüber der Familie Theophylakts seine Grenzen hatte, soweit es seinen Bericht über die sittlichen Zustände in dieser Familie betrifft, beweist der Umstand, daß er es ist, der von der Ehe Alberichs I. und der Marozia wie von der Alberichs II. und der Alda spricht, während Ben. vom Sor., dessen römischer Standpunkt sonst unverkennbar ist, und dem man einen besonderen Gegensatz gegen diese in Rom herrschende Familie nicht nachsagen kann, auch in diesen beiden Fällen ein Konkubinat annimmt. — Wenn ferner F. S. 217 einen möglichst großen Altersunterschied zwischen Sergius III. und der Marozzia festzustellen sich bemüht, so sei darauf hingewiesen, daß Alberich I.,

wir am ehesten Auskunft über diese Frage erwarten sollten, schweigt. Er nennt zwar Johann XI. den Sohn der Marozia, gibt aber seinen Vater nicht an, während er es bei Alberich tut. Man kann aus diesem Verhalten eher einen Beweis für die Richtigkeit der Angaben Liutprands als einen dagegen entnehmen. Man darf überhaupt in Benedikts Stellung gegenüber der Ehe, die er nicht vom Konkubinat zu trennen weiß, neben vielem anderen ein charakteristisches Beispiel für die damaligen sittlichen Zustände sehen, um eine Grundlage für die Beurteilung dieser Frage zu haben. W. Sickel bemerkt hierzu wohl mit Recht: „Römer und Römerinnen pflegten zwischen ehelichem und unehelichem Umgange keinen moralischen Unterschied zu machen“[9]. Sollte also die Nachricht Liutprands den Tatsachen entsprechen, so würde sie nicht vereinzelt dastehen, und Sergius III. hätte die Anschauungen und Fehler seiner Zeit geteilt.

Außer als Beitrag zur Charakteristik Sergius III. ist dieser Umstand noch dadurch von Bedeutung, daß er ermöglicht, ungefähr das Alter Johanns XI. zur Zeit seines Pontifikatantritts zu bestimmen. Da Sergius von 904—911 Papst war und vorher fern von Rom (ungefähr seit Beginn des Jahres 898) in der Verbannung lebte, so muß die Geburt Johanns XI. ungefähr in die Zeit von 905—911 fallen, d. h. er war 931 20 bis 26 Jahre alt. Es ist anzunehmen, daß er der älteste seiner Brüder war[10], und dies mag wohl auch die Ursache gewesen sein, daß ihm die päpstliche Würde zufiel.

Zu den ersten Regierungshandlungen dieses Papstes,

---

der 888 bereits erwachsen sein mußte (vgl. S. 8) im gleichen Alter stehen mußte, wie dieser Papst, der 882 wahrscheinlich mit jungen Jahren zum Subdiakon geweiht wurde. — Ferner scheint mir Fedeles Ansicht von einer Ehe zwischen Alberich und der Marozzia zur Zeit Sergius' III. (S. 216) nicht wahrscheinlich.

9. W. Sickel l. c. S. 78.

10. Vgl. Fedele, l. c. Bd. 33, S. 218 Anm. 1.

von denen wir Kunde haben, gehört die Ausstellung von zwei Urkunden für den Abt Odo von Cluni, beide aus dem März des Jahres 931 und höchstwahrscheinlich von demselben Tage[11].

Die angeführten Urkunden waren, wie Sackur hervorhebt, deshalb von hoher Bedeutung, weil in ihnen zum ersten Male die Absicht und die Berechtigung einer Propaganda dieser Bewegung ausgesprochen wurde. Im Gegensatz zu früheren Konzilsbestimmungen gestand der Papst hier zu, daß Mönche auch aus anderen Klöstern im Interesse der Reform Aufnahme finden und mehrere Abteien unter einem Abte vereinigt werden konnten[12].

Auch im folgenden Jahre wurde für Cluni geurkundet, wobei König Hugo selbst während seines kurzen Aufenthaltes in Rom als Fürbitter für Odos Bestrebungen eintrat[13]. Dann hören wir eine Zeitlang nichts von Beziehungen zwischen Rom und Cluni. Zu ihrer Unterbrechung gaben wohl die Kämpfe Alberichs und Hugos vor allem Anlaß.

Wie anzunehmen ist, trat noch zu Beginn des ersten Pontifikatsjahres Johanns XI. ein Ereignis ein, das den Anfang einer Reihe von Vorgängen bildete, die in Rom weitere bemerkenswerte Veränderungen nach sich ziehen sollten und daher auch für das Papsttum bedeutungsvoll wurden: der Tod des Markgrafen Wido von Tuszien. Er veranlaßte eine

---

11. J.-L. 3584 u. 3585.

12. Vgl. Sackur, l. c. I, 70 u. 71.

13. J.-L. 3586; Bullar. Clun p. 2, Migne 132 p. 1058: Dem Abte Odo von Cluni wird das Kloster „Carumlocum“ (Charlieu) auf Fürbitten des Königs Hugo: „igitur quia supplicavit tua religio et interventio Hugonis gloriosissimi regis dilecti filii nostri“ überwiesen. Daß für „VII. kalendas Januarias“ „VII. kal. Julias“ gelesen werden muß, ergibt, abgesehen von dem Umstande, daß in der Datierung zweimal der Monat Juni erscheint, die Angabe der 5. Indiktion (1. Sept. 931—1. Sept. 932) und des 2. Pontifikatsjahres (März 932—März 933).

bemerkenswerte Umwälzung der poltiischen Lage[14]; denn dadurch wurde die starke und bisher von beiden Seiten geschätzte und erprobte Verbindung zwischen Toskana und Rom aufgelöst: Marozia hatte eine der wichtigsten Stützen ihrer Macht verloren. Statt sich aber wie bisher an Tuszien anzulehnen, wo Lambert die Erbschaft seines Bruders Wido angetreten hatte, suchte sie dafür an anderer Stelle Ersatz, um die Pläne ihres ständig wachsenden Ehrgeizes zur Ausführung zu bringen. Mit Hilfe ihres Sohnes, Johanns XI., allein — bezeichnend genug für die damalige Lage des Papsttums — glaubte sie ihre Herrschaft nicht hinreichend gesichert. Auch mochte ihr die Stimmung des Volkes in Rom schon im voraus jeden Gedanken an eine selbständige Stellung fernhalten, wenn anders jenes Wort Benedikts vom Sorakte in diesem Sinne gedeutet werden darf: „Subiugatus est Romam potestative in manu femine, sicut in propheta legimus: Femini dominabunt Hierusalem[15].“ Diese veränderte politische Haltung der Marozia sollte eine Reihe von Konflikten und Katastrophen nach sich ziehen, von denen der neue Markgraf von Tuszien natürlich zuerst betroffen wurde.

In dieser Lage wandte sich Marozia an den König Hugo von Italien. Die Boten der römischen Senatorin fanden bei ihm sogleich die freundlichste Aufnahme. Sie hatten, wie Liutprand[16] bezeugt, den Auftrag, den König Hugo

---

14. Nachdem Liutpr. die Einsetzung Johanns XI. erzählt hat, schreibt er III, 43: „Wido vero non multo post moritur, fraterque eius Lambertus ipsi vicarius ordinatur.“ Muratori verlegte den Tod in das Jahr 929. Hofmeister l. c. § 133 entscheidet sich nicht bestimmt. Poupardin, le roy. de Prov. schreibt: S. 230: „après le mois de mars (scil. 931) date à laquelle avait été consacré le pape Jean XI., bâtard du Marozie et du pape Serge III.“ Der Verlauf der Ereignisse erscheint außerdem die angenommene Zeit zu bestätigen.

15. c. 30.

16. III, 44.

aufzufordern, nach Rom zu kommen, oder, wie Benedikt naiv sagt[17], ihn aufzufordern, Marozia zu heiraten. Hugo, der Witwer war (seine Gemahlin Alda war vor kurzem gestorben[18]), kam Marozia auf halbem Wege entgegen. Wie selten einten sich hier die beiderseitigen Interessen; denn für Hugo stand mit dem Besitze Roms eine wesentliche Steigerung seiner Machtmittel neben dem Erwerb der Kaiserkrone in Aussicht. Eine bedeutende Schwäche seiner Position, eine Folge seiner fremden Herkunft, lag darin, daß er in Italien keinen Eigenbesitz von größerem Umfange besaß, der ihm von seiner Familie erblich überkommen war und auf den er sich stets als festen Stützpunkt wie seine Vorgänger auf dem italienischen Königsthrone verlassen konnte. Durch die Heirat mit der Marozia hoffte er, außer dem reichen Besitz dieser Familie die Verfügung über den Kirchenstaat zu erlangen und konnte glauben, auf diese Weise sein Königtum, auf das durch die Kaiserkrone noch erhöhter Glanz fiele, in ungeahnter Weise zu festigen und ein kraftvolles Regiment zu beginnen, wie das Ludwigs II. in Italien gewesen war. Marozia ihrerseits hätte durch diesen Gang der Dinge ihre Wünsche in vollem Umfange erfüllt gesehen.

Die übrigen italienischen Großen jedoch, die im Interesse ihrer Selbständigkeit nur einen schwachen und von ihrer Gnade abhängigen König dulden wollten, wurden durch diese beabsichtigte Verbindung plötzlich in die denkbar mißlichste Lage versetzt. In erster Linie wurde davon Lambert von Tuszien betroffen. Er mußte es als eine wesentliche Beeinträchtigung seiner Macht empfinden, daß er allen Ein-

17. c. 32.

18. Alda (vgl. Liudpr. IV, 12: ex Francorum genere Teutonicorum; III, 20 u. IV, 2: Die Mutter des Königs Lothar. — In einer Urkunde — bei Bouché in Hist. Provinc. T. I p. 395 — nennt sie Hugo Hilda) lebte noch am 16. September 930. Böhmer 1386; Affò, Storia di Parma I, 342; Muratori Ant. Ital. t. II, 936.

fluß in Rom verlieren sollte. Zudem sah er sich auch in Tuszien umklammert und durfte sich nicht der Befürchtung entziehen, daß er durch den zukünftigen Machtzuwachs Hugos seine fast souveräne Stellung in seinem Territorium verlieren werde, eine Stellung, die schon lange im Besitze seiner Familie gewesen war und die er in dieser Form schließlich als sein gutes Recht ansehen mußte. Er wurde daher der entschiedenste Gegner der Absichten seines Halbbruders Hugo, wie einst sein Vater Adalbert Berengar gegenüber in einer ähnlichen Lage. Der König mochte daher in Lambert wohl mit vollem Rechte einen gefährlichen Mitbewerber um den Königsthron Italiens argwöhnen. Der Markgraf von Tuszien war so das natürliche Haupt der zahlreichen unzufriedenen Fürsten und Herren Italiens, die sich durch diese Politik Hugos bedroht sahen.

Neben dieser entscheidenden Ursache zu dem Konflikte zwischen den beiden Halbbrüdern hebt Liutprand[19] noch andere Vorgänge hervor, die den Sturz Lamberts veranlaßt hätten. Sie mögen tatsächlich der erste äußere Anlaß zu einem offenen Ausbruche der Feindschaft zwischen den beiden Gegnern gewesen sein; Hugo hätte demnach versucht, nicht nur auf geradezu bewundernswert verschlagene Weise gegen den Markgrafen von Tuszien einzuschreiten, sondern auch gleichzeitig noch jeden Anstoß zu beseitigen, den man an seiner bevorstehenden Ehe mit der Marozia nehmen konnte[20]. Wie es Liutprand in eingehendster Weise, sogar in Versen, erörtert, wobei er seinen Hauptvorwurf gegen die Marozia richtet, verstieß diese Heirat insofern gegen die kanonischen Vorschriften, als die Römerin die Witwe Widos, des Halbbruders Hugos, also seine Schwägerin, war, und deshalb, zumal da Kinder vorhanden waren, wegen zu naher Verwandtschaft nicht eingegangen werden

19. Ant. III, 47.
20. Nach Ant. I. c.

sollte[21]. Die Mutter des Königs, Berta, hatte nach dem Tode seines Vaters Theobald, eines Grafen in der Provence, Adalbert von Tuszien geheiratet. Dieser Ehe entsprossen drei Kinder: Wido, Lambert und Ermengard. Um nun das Hindernis zu beseitigen, das seinen Heiratsabsichten entgegenstand, und wahrscheinlich auch mit dem Wunsche, daß die zu erwartenden weiteren Folgen dieses Vorgehens eintreten würden, ließ Hugo rücksichtslos unter Mißachtung des Andenkens seiner Mutter das Gerücht verbreiten, die Kinder ihrer zweiten Ehe wären unterschoben[22]. Des wei-

---

21. Vgl. III, 44: „Quid Veneris facibus compulsa Marozia saevis?“ etc.

22. Ant. III, 47: Aiunt quidam, Bertam, Hugonis regis matrem, Adelberto marchioni viro suo nullum filium peperisse, sed ab aliis mulieribus clam acceptos, simulato partu, Widonem et Lambertum sibi supposuisse, quatinus post mortem Adelberti, Bertae filii non deessent, quorum adiutorio omnem mariti sui potenciam possideret. Wie wenig Hugo selbst ernsthaft an diesem schmachvallen Vorwurf gegen seine Mutter festhielt, von dem wir von Liutp., der damals gerade an den Hof Hugos gekommen war und von diesen Vorgängen gut unterrichtet sein konnte (Ant. III, 47) erfahren, das beweist die ziemlich große Anzahl seiner Stiftungen für die Mutter und selbst für den Stiefvater Adalbert (vgl. Hofmeister l. c. Anm. 2 zu § 134):

1) Böhmer 1389 (Mem., e doc. di Lucca V, 3, S. 640 f. nr. 1769). Lucca 1. Juli 932: Pro remedio animarum Adelberti marchionis et Berthe sereniss. comitisse karissimeque matris nostre. . . .

2) Böhmer 1390 (Pasqui Doc. p. l. st. d. c. di Arezzo I, 84 nr. 61), Arezzo 17. Januar 933: pro . . . . animarumque nostrarum seu parentum nostrorum salvatione . . . Sed et nos pro mercedis nostrae augmento et ut in hoc opere nostro nostrorumque fratrum relicorumque parentum fiat mercedis amplificatio, quamdam terram, quam mater nostra suo precio comparavit, scilicet de Piunta et campum de Graficcata et predictum campum de Longoria, memoratae ecclesiae . . . proprietario iure concedimus.

3) Böhmer 1397 (Muratori Ant. Italiae III, 63), Pavia 6. Febr. 936 . . . Bonae memoriae Bertae comitissae gloriosissimae matri nostrae . . . .

teren ließ er an Lambert die Aufforderung ergehen, er sollte nicht mehr wagen, sich seinen Bruder zu nennen. Lambert antwortete gebührenderweise mit heftigen Gegenerklärungen und erbot sich gemäß seiner kriegerischen Natur[23], im Zweikampfe, der als Gottesurteil entscheiden sollte, den Nachweis seiner makellosen Herkunft zu führen. Dies geschah. Hugo stellte ihm einen Gegner, namens

4) Böhmer 1401 (Pasqui Doc. p. la st. d. c. di Arecco I, 88 nr. 64 (zu 939), Perugia d. 31. Mai 938 . . . pro anima matris nostrae Bertae. . . .

5) Böhmer 1404 (Mem. e. doc. di Lucca V, 3, S. 542 f. nr. 1770, Lucca 26. März 941 . . . pro Dei amore animarumque Adelberti matrisque nostre Berte coniugis eius.

3) Man gewinnt fast aus dieser Uebersicht den Eindruck, als habe Hugo Reue über den Mißbrauch empfunden, den er mit dem Rufe seiner Mutter getrieben hatte, die in Italien zuerst für seine Thronkandidatur eingetreten war: daher die häufigen Stiftungen für das Heil ihrer Seele. Das Datum der ersten Stiftung in dieser Reihe (der 1. Juli 932) scheint anzudeuten, daß Hugo das Scheitern seiner römischen Politik gewissermaßen als Strafe für sein Vorgehen, mit dem er sie einleitete, empfand, und daß er durch eine derartige Schenkung weiteres Unheil ablenken wollte. Wie Hohn würde sonst der Anfang dieser Urkunde klingen: Quia decet regali magnificentie loca sancta ditari atque venerari, et omnibus christianis de animabus parentum suorum atque sollecitudinem gerere . . . Quapropter considerantes nos hoc, et in animo volventes, prece et admonitione kariss. fratris nostri Bosonis illustriss. marchionis (nach Liutp. der Urheber von Hugos Einschreiten gegen Lambert!) offerimus predicto S. loco pro remedio animarum Adelberti marchionis et Berte seriniss. comitesse karissimeque matris nostre. . . .

23. III, 47 charakterisiert ihn Liutp. als vir. bellicosus et ad quodlibet facinus audax. Er wäre animi ferocis atque indisciplinati gewesen. Damit stimmt Flodoards Nachricht in den Annalen a. 926: occiso quoque a filiis Bertae Burcardo Alamannorum principe überein, wonach Lambert und sein älterer Bruder Wido, mit ihren Truppen den Herzog Burchard von Schwaben, den Verbündeten Rudolfs II. von Burgund, am 28. oder 29. April 926 aus dem Wege räumten, obwohl Liutp. und die Urkunden ihrer nicht weiter gedenken (vgl. Paupardin, le royaume de Provence S. 221 und 220, Anm. 2).

Teudin, wahrscheinlich in der Absicht, auf diese Weise den Markgrafen rasch und vorwurfsfrei aus dem Wege zu räumen. Allein der Anschlag mißglückte in vollem Umfange dadurch, daß Lambert seinen Gegner besiegte. Doch nur für kurze Zeit verzögerte sich der Verlust seiner Herrschaft.

Nunmehr ging Hugo ohne jeden Vorwand zu Werke. Bei gebotener Gelegenheit bemächtigte er sich Lamberts, ließ ihn blenden und gefangen halten[24]. Schon im Laufe des Sommers 931 müssen diese Ereignisse eingetreten sein, und es haben sich demnach die vorhandenen Gegensätze sehr schnell zur Katastrophe zugespitzt. Denn bereits am 17. Oktober desselben Jahres erscheint Boso, der frühere Graf von Arles, Avignon und Vaison[25], als Markgraf von Tuszien[26]. Er war ebenfalls ein Bruder Hugos, da er ein Sohn des Grafen Theobald war[27]. Nach Liutprand soll er der geistige Leiter der gegen Lambert geführten Anschläge gewesen sein. Ihn hätte hierzu der Wunsch getrieben, selbst in den Besitz dieser mächtigen Markgrafschaft zu kommen[28]. Hugo begünstigte diesen Besitzwechsel im Interesse seines

---

24. l. c. — Lambert überlebte trotz dieser grausamen Behandlung selbst den König Hugo. Noch 958 war er nach Liutp. II. 55 am Leben.

25. Dümmler, Forsch. z. D. Gesch. X (1870) S. 300 nr. 12.

26. Vgl. Poupardin, le royaume de Prov. S. 205.

27. Nach Poupardin, l. c. S. 207 Anm. 5 gegen die Ansicht Gingins-la-Sarraz', les Hugonides auf Tafel I im Archiv für schweizerische Geschichte Bd. IX, 1853, auf Grund einer anderen Interpretation der Liutprandstelle III, 47 „ex eodem patre". Dieser Ausdruck setzte nicht notwendig die Annahme voraus, daß Boso von einer anderen Mutter wie Hugo stamme. „Il vaut mieux admettre que dans ce passage, Liutp. oppose simplement Boson aux fils de Berthe et d'Albert de Toscane: ceuxci étaient frères aussi de Hugues, mais n' étaient pas nés du même père.

28. Ant. III, 47: Boso denique, ex eodem patre regis Hugonis frater, insidiarum laqueos huic paraverat, eo quod ipse marchio Tusciae fieri vehementer anhelabat.

Romzuges. Wie Spoleto, so wollte er auch Tuszien in sicheren Händen wissen, damit er ungefährdet nach Rom gelangen könnte, ohne Gegner im Rücken fürchten zu müssen.

In die Zeit der Unterhandlungen zwischen Marozia und Hugo bezüglich ihrer Vermählung muß auch die Gesandtschaft des Ratherius nach Rom fallen, die der ehemalige Mönch des Klosters Lobach ebenfalls im Auftrage eben dieses Königs unternahm. Am 19. Juli 931 war Lambert, der Erzbischof von Mailand, gestorben[29]. Diesen politisch höchst wichtigen Platz mußte sich Hugo beeilen, mit einem seiner Anhänger zu besetzen; denn die Sicherheit seines Königsthrones hing wesentlich von der Zuverlässigkeit des Trägers der mailändischen Bischofswürde ab. Zum Nachfolger Lamberts hatte Hugo auch einen von seinen Verwandten, den bisherigen Bischof von Verona, Hilduin, ausersehen und seine Wahl durchgesetzt. Es stand nur noch die Bestätigung des Papstes und die Uebersendung des Palliums aus. Für diese Angelegenheit wurde der langjährige Vertraute Hilduins, Ratherius, als Geschäftsträger nach Rom geschickt und dürfte dort vielleicht schon im August eingetroffen sein. Bei den günstigen Beziehungen seines Königs zu der Marozia, d. h. auch in diesem Falle zum Papste, durfte er bei der Erledigung seiner Angelegenheit auf keine Schwierigkeiten rechnen. So brachte denn auch Ratherius unter diesen Umständen seinen Auftrag glücklich zum Abschluß. Er erhielt für Hilduin die päpstliche Bulle und das Pallium, für sich empfing er außerdem, wie wir aus seinem ungefähr 951 geschriebenen Briefe erfahren[30], ein Empfehlungsschreiben Johanns XI., in dem

29. Cat. arch. Mediolanensium (von Bethmann und Wattenbach, SS. VIII, 104).

30. In diese Zeit gehört wohl der nach der Ueberschrift an einen Papst Johann gerichtete Brief; vgl. Vogel, Ratherius von Verona, Jena 1854, Bd. I S. 143 ff.

dieser in seinem wie im Namen der Kirche den König bat, den Ratherius Hilduin als Bischof von Verona nachfolgen zu lassen[31], ein Wunsch, der Hugo sehr wenig gelegen kam, den er aber schließlich doch nach einigem Zögern erfüllte.

Es mag dies kurz vor dem Aufbruche nach Rom zu seiner Vermählung mit der Marozia geschehen sein[32]. Nur eine kleine Kriegerschar begleitete den König auf diesem Zuge, den er Anfang Juni 932 von Pavia aus angetreten haben dürfte. Die durchaus friedliche Lage hielt Hugo ab, sich mit den Unbequemlichkeiten eines größeren Truppenaufgebots unnötigerweise zu belasten. Vor Roms Mauern wurde der König von den Römern in der üblichen Weise würdig und festlich empfangen[33] und von der Marozia in die Engelsburg eingelassen, die zu den wichtigsten Stützen ihrer Macht gehörte[34]. Seine Truppen ließ er im Vertrauen auf die Sicherheit der Lage außerhalb der Mauern der Stadt und betrat sie mit geringer Begleitung, eine Maßnahme, die durch das Beispiel seiner Vorgänger veranlaßt wurde, für Hugo

---

31. Vgl. D. Dacherii, Spicil. t. II, 217; Ratherii epistola V, opp. p. 538; Migne 136, 658: Revertor a Romana sede peracta legatione ferens privilegium pro iam dicto domino meo (scil. Hilduino) actum cum archiepiscopali pallio. — Allatae cum his sunt litterae domini papae tunc temporis Joannis gloriosae indolis, quibus continebantur preces eiusdem totiusque Romanae ecclesiae, ut ego Veronensibus darer episcopus. Displicuit hoc non parum regi contraria molianti.

32. Die folgenden Ereignisse haben sich kurz vor und nach dem 25. Juni des Jahres 932 abgespielt, wie sich aus dem Privileg für Cluni ergibt. Vgl. J.-L. 3586 und Anm. 13 dieses Abschnittes.

33. Liutpr. Ant. III, 44: Decenter a Romanis susceptus.

34. Ibid.: In praedictum munitionem (scil. die Engelsburg, deren Lage und Bedeutung Liutprand zuvor sehr anschaulich geschil-

jedoch sein Verderben sein sollte[35]. In der Engelsburg fand dann die Hochzeit statt[36], durch die eine epochemachende Wendung in der Geschichte Italiens gesichert erschien; denn durch sie sollte der Herrschaftsbereich Hugos, in dessen Machtsphäre sich bereits Tuscien und Spoleto befanden, auch noch durch das Gebiet des Kirchenstaates vervollständigt werden.

Ein plötzlicher und unerwarteter Umschwung schob jedoch alle Pläne beiseite. Es kam zu einem Aufstande, der sich gegen Hugo richtete. Als Ursache dieses Vorganges dürfte sich folgendes ergeben: Der König trat gewiß von vornherein in provokatorischer Weise auf und wird durch sein herrisches Benehmen aufs tiefste das leicht erregbare Gefühl der römischen Nobilität, die an ein mehr kollegialisches Regiment gewöhnt war, verletzt haben[37]. Ihr starkes Selbstbewußtsein und ihr Streben nach möglichst großer Unabhängigkeit, die sich so oft in der Geschichte des mittelalterlichen Roms im Straßenkampfe offenbarten, werden sich besonders in den Kreisen, die bisher zur Partei der Marozia gehörten, geltend gemacht haben. Hier dürfte in wenigen Tagen eine plötzliche Aenderung in der Stimmung stattgefunden haben, die sich nun nicht mehr gegen Hugo allein, sondern auch gegen seine neue Gemahlin Marozia richtete. Daß von dieser Seite aus die Bewegung ausgegangen ist, darauf weist der Umstand hin, daß Alberich, der Sohn des Markgrafen Alberich, an ihre Spitze trat, das beweist aber auch, daß er nach diesen Vorgängen, soweit wir sehen, keine Anhänger der Marozia als Gegner zu bekämpfen hatte. Es ist sogar anzunehmen, daß sich der gesamte Adel Roms

---

35. Ibid: Rex denique, ob munitionis confidentiam relicto longe exercitu, cum paucis Romam advenit.

36. Ben. vom Sarakte c. 32: Post nuptias celebratas in castro sancte Angeli rex cum regina ascendit.

37. l. c. Cuius incesto dum potitus esset concubitu, Romanos quasi iam securus despicere coepit

gegen den fremden Herrscher zusammenschloß. Selbst diejenigen Kreise, die der Partei der Marozia ferner gestanden haben mögen, d. h. die früheren Anhänger Johanns X., dürftem dem Bündnis beigetreten sein, das so lange währte, als Rom durch Hugo bedroht war: ein neues Moment, das die spätere so überaus feste Position Alberichs erklären würde. Er selbst wird schon durch die Sorge um den Verlust seines Erbes zum Widerstand gedrängt worden sein. Schon bald mag Hugo gegen Alberich, dessen tatkräftiger und energischer Charakter ihm nicht verborgen geblieben sein wird, Mißtrauen gehegt haben. Wie weit die Nachricht Benedikts vom Sorakte den Tatsachen entspricht, daß Hugo sogar die Absicht hegte, Alberich zu blenden, mag dahingestellt sein[38]. Darnach hätte Alberich, hiervon benachrichtigt, mit den Römern den Aufstand beschlossen. Luitprand gibt als unmittelbaren Anlaß zur Empörung der Römer folgende Szene an, die vielleicht von Alberich absichtlich provoziert sein konnte[39]: Der junge Römer erhielt von seiner Mutter den Befehl, dem Könige, seinem Stiefvater, Wasser zum Waschen zu reichen. Er goß jedoch das Wasser so ungeschickt über Hugos Hände, daß dieser dem Jüngling ins Gesicht schlug. Dies war das Zeichen zum Beginn des Aufruhrs. Sowie Alberich aus der Engelsburg gestürzt war und die Tat Hugos bekannt wurde, schlug man Lärm und griff zu den Waffen. Die große Menge, empört über das Verhalten Hugos einem Mitgliede der vornehmsten Familie gegenüber, ließ sich mit fortreißen. Die Tore wurden geschlossen und der König in der Engelsburg belagert, ohne daß ihm Zeit blieb, seine Truppen in die Stadt hineinzuziehen. So von den Seinen abgeschnitten, gelang es dem König Hugo doch noch, über die Mauer zu entfliehen[40]. Die

38 c. 32.
39. Ant. III 45.
40. l. c. Ben. v. Sor. c. 32.

Hoffnung auf die Kaiserkrönung, die noch nicht stattgefunden hatte, mußte er nun zunächst aufgeben. Er kehrte so schnell Rom den Rücken, daß er bereits am 1. Juli in Lucca eine Urkunde auszustellen vermochte[41]. Marozia und den Papst Johann XI. aber ließ er in den Händen der Römer zurück. Alberich nahm seine Mutter, nunmehr die Gemahlin des Königs Hugo, wie seinen Bruder Johann, den Papst gefangen[42]. Der ehrgeizigen Marozia dürfte der Sohn kaum je wieder irgend welche Bewegungsfreiheit gewährt haben. Ob eine gleich strenge Bewachung auf die Dauer bei Johann XI. nötig war und ausgeübt wurde, ergibt sich aus den Quellen nicht mit Sicherheit.

Für die Persönlichkeit Johanns XI. ist es charakteristisch, daß alle diese Ereignisse völlig über seinen Kopf hinweggingen. Der Beginn von Alberichs Regiment bedeutete für ihn offenbar nur einen Wechsel des Herrn. Mußte er sich bisher gefallen lassen, als Sprachrohr seiner Mutter zu dienen, so war er jetzt das willenlose Werkzeug in der Hand seines Bruders, der eine ganze Anzahl von Jahren jünger war als er[43]. Von seinem Einfluß als Papst konnte er nichts mehr verlieren; denn er hatte keinen gehabt. Er führte ein Schattendasein wie früher fort, nur daß er persönlich unter schärferer Aufsicht stand. In einer Zeit, wo man vor einer Gewalttat, selbst vor einem Brudermorde, nicht zurückschreckte, hatte Alberich es doch nicht nötig, ihn aus dem Wege zu räumen. Er war zu unbedeutend, daß er jemandem hinderlich sein konnte. Daß in diesem Moment der Entscheidung das Papsttum einen so überaus schwächlichen und unselbständigen Vertreter hatte, das war die wesentliche Ursache seiner untergeordneten Stellung in den

41. B. 1389 S. 40 Anm. 22).

42. Flod. a. 933. Hist. Rem. IV, 24 und de Triumph. l. c. Liutp. leg. 62.

43. Vgl. zum Altersunterschiede Johanns XI. und Alberichs S. 35 und S. 19 Anm. 39.

folgenden Jahren. Johann XI. wäre durch sein Amt der gegebene Führer der Erhebung der römischen Nobilität gewesen; denn seine Interessen waren in gleicher Weise wie die des römischen Adels bedroht. Da er es jedoch vorzog, seiner Mutter blind zu folgen, so mußte er ihr Schicksal teilen. Wenn er sich zu diesem Schritte nicht entschlossen haben würde und er der Mann einer energischen Opposition gewesen wäre, so hätte er dieselbe Stellung wie vor ihm Johann X. einnehmen können, eine Stellung, die noch dadurch wesentlich verstärkt worden wäre, daß Johann XI. die reichen Machtmittel seiner Familie zu Gebote standen. So aber büßte Johann XI. jede Regierungsgewalt als Gefangener ein. Auf geistlichem Gebiete setzte er allerdings seine Tätigkeit als Papst fort, die im wesentlichen nur in der Verleihung von Pallien und Privilegien bestand.

Der Aufstand der Römer führte aber keineswegs zur völligen Aufhebung des Kirchenstaates[44]; denn für den römischen Adel gab es keinen vorteilhafteren politischen Zustand[45]. Formell blieben die Rechte des Papstes unangetastet. Dies deutet die Verwendung des Papstnamens als Kennzeichen der landesherrlichen Oberhoheit bei Datierungen, auf Münzen und beim Eide von seiten Alberichs selbst an[46]. Es ist dabei durchaus nicht an ein mechanisches

---

44. Die entgegengesetzte Ansicht vertritt Gregorovius III, 281 ff. Dagegen wendet sich W. Sickel, l. c. u. a. S. 99: „Sie, d. h. die Römer, ließen den Kirchenstaat denselben bleiben, bloß den Vollzieher der Staatsgewalt wechselten sie.“ Vgl. Duchesne, les premiers temps etc. S. 171.

45. Sickel, l. c. 68.

46. Zur fortdauernden Datierung nach den Päpsten vgl. die Zusammenstellung bei Sickel l. c. S. 96 und 97 Anm. 1. — Ueber die Münzen Alberichs s. Gregorovius, kl. Schriften zur Geschichte und Kultur I, 157—179: Die Münzen Alberichs des Fürsten und Senators der Römer und die Arbeit von F. Labruzzi, Di una moneta di Alberico, principe e senatore dei Romani, Arch. della Soc. Rom. 1912, Bd. 35, S. 131—149, der entschieden für die Auflösung des

Fortwirken alter Formen zu denken. Man hätte sonst auf die unschätzbare Summe historischen Rechts und überlieferten Einflusses, die mit dem päpstlichen Namen verknüpft waren, verzichten müssen und hätte eine beträchtliche Einbuße an den damit verbundenen politischen Machtmitteln erlitten. Tatsächlich aber hatte Alberich die Ausübung der Herrschergewalt für sich im vollen Umfange usurpiert[47] und regierte Rom und den Kirchenstaat wie ein Souverän[48], ein Zustand, der durch die Annahme des Titels

---

Monogramms, das auf einer Anzahl von Münzen Alberichs erscheint (im Berliner Königl. Münzkabinett sind nicht weniger als 3 von diesem Münztyp vorhanden), in PACVS = Patricius eintritt. Doch bietet diese Deutung verschiedene Schwierigkeiten: 1. Im Monogramm ist dann ein „R" schwer zu entbehren, 2. Alberich führt weder selbst diesen Titel, noch wird er in Rom noch vom byzantinischen Kaiser (vgl. S. 54, Anm. 58) so genannt. Allerdings stehen auch der Auflösung ACPVS = Agapitus die Verwendung des Buch-Buchstabens C statt G wie die ungewöhnliche Reihenfolge im Wege. Charakteristisch für den Machtumfang Alberichs ist das „fieri iussit" auf der Münze Johanns XI., die Gregorovius S. 165 in folgender Weise beschreibt: Auf dem Avers steht + ALBERC +PRINC als Umschrift; im Felde die Worte FIERI IV. Der Revers: S . . . . . scil. gleich den Buchstaben CS PETRVS (= S. Petrus); im Felde um ein Kreuz die Buchstaben P. I. O. E. Dieses Monogramm ist so gestellt, daß P. nach oben zu stehen kommt." Man lese Johannes Papa. Vgl. W. Sickel 103 Anm. 1 zur Bedeutung des Erscheinens von Alberichs Namen auf den päpstlichen Münzen: Alberichs Verhältnis zur päpstlichen Münze war nur ein Anwendungsfall seines Verhältnisses zur päpstlichen Gewalt überhaupt. Von dieser Stelle aus betrachtet, war der Befehl, den er dem Münzamt erteilte, . . . von derselben Art, wie seine sonstigen staatlichen Befehle, außergewöhnlich war nur sein Name auf der Münze." — Zur Eidesleistung Alberichs bei dem Namen des Papstes Marinus' II. vgl. Mittarelli, Ann. Camald. I. App. 16 S. 40 u. 42.

47. Liutp. Ant. II, 48, III, 46, V, 3, leg. 62, Ben. v. Sor. 32: „Erat enim terribilis nimis et aggrabatum est iugum super Romanos et in sancte sedis apostolice."

48. Daß Alberich sich der wirtschaftlichen Hilfsquellen der römischen Kirche im vollen Umfange bemächtigt hatte, zeigt u. a.

eines „princeps“ seinen Ausdruck fand. Zu diesen umfangreichen Zugeständnissen sah sich der römische Adel seinem Führer gegenüber gezwungen, zu denen er sich kaum freiwillig entschlossen hätte, die aber lieber einem der Seinen als einem Fremden zuteil werden ließ. Alberich trat dafür mit der ererbten Macht seines Hauses, die ihn an die Spitze der römischen Großen stellte, in den Dienst der gemeinsamen Sache. Diese Anknüpfung an die Stellung seiner Vorfahren fand ihren Ausdruck durch den Zusatztitel „senator omnium Romanorum“, eine Bezeichnung, wie sie ähnlich schon sein Großvater Theophylakt geführt hatte[49]. Dadurch,

---

auch die wichtige Nachricht bei Flod., Hist. Rem. IV, 24 (vgl. auch a. 933), nach der Artold von Reims 933, also nach den Vorgängen des Sommers 932 das Pallium „a Johanne papa vel ab Albrico“ erhalten habe, d. h. Alberich strich die schon damals sehr hohen Beträge für die Erteilung des Palliums ein und verfügte über sie.

49. Nicht immer werden beide Titel gemeinsam angeführt, wie dies in folgenden Urkunden geschieht: bei Mittarelli l. c. S. 40, 42, 43, 44, J.-L. 3597, 3608 (Allodi e Levi, Il regesto Subl. 17, 24 und 47, 63), J.-L. 3669 (Arch. della Soc. Rom. XXII, 271). Es gibt sich in diesen Titeln die verstärkte Vollmacht eines Führers des Adels kund, der alle staatlichen Funktionen in seiner Hand vereinigt haben mußte, um zu einem energischen Handeln befähigt zu sein. Vgl. die Angaben weiterer Stellen bezügl. des Vorkommens von Alberichs Titeln bei Sickel l. c. S. 95 Anm. 1 u. S. 108 Anm. 1. In der Annahme des Fürstentitels spiegelt sich die weitere pol. Selbständigkeit und Unabhängigkeit gegenüber dem Papste wieder, wie sie Theophylakt nicht besessen hatte, und Marozia als Frau auf die Dauer nicht auszuüben imstande war. Alberich selbst bezeichnete sich mit Vorliebe als „humilis princeps“, während er sonst auch seitens des Papstes „gloriosus princeps“ genannt wird. Die Titel „princeps“ und „senator“ wechseln häufig miteinander ab. So fehlt z. B. der letztere auf den Münzen. Im Senatortitel betonte Alberich im wesentlichen nur die Kontinuität der römischen Machtstellung seiner Familie, mochten mit ihm ursprünglich besondere Munizipalrechte verbunden gewesen sein oder er die tatsächliche Führerschaft der römischen Nobilität bezeichnen (vgl. Sickel l. c. S. 108). — Zu dem umfangreichen Besitz, über den die Familie Alberichs verfügte s. Sickel S. 115.

daß er mit Erfolg dei ihm übertragene Aufgabe der Abwehr Hugos zu erfüllen vermochte, konnte er sich, so lange er lebte, in seiner Stellung behaupten.

Das mißglückte Unternehmen Hugos gegen Rom hatte seine Stellung in Italien aufs heftigste erschüttert. Nicht genug damit, daß er alle seine ehrgeizigen Hoffnungen plötzlich vernichtet sah, schöpften nun auch alle seine alten Gegner unter den italienischen Großen wieder neuen Mut. Wohl dieselbe Partei, die im Jahre 931 Lambert auf den Schild gegen Hugo erhoben hatte, forderte den entthronten Rudolf II. von Burgund auf, von neuem nach Italien zu kommen[50]. Dieser würde nicht gezögert haben, die bedrängte Lage seines Gegners zu seinen Gunsten auszunutzen. Hugo suchte jedoch dies um jeden Preis zu verhindern und Rudolfs Einfall durch glänzende Anerbieten zuvorzukommen. Nach den zahlreichen Mißerfolgen seiner italienischen Politik zog Rudolf den sicheren Weg einem zweifelhaften Unternehmen vor. Es kam daher ein Vertrag zwischen Rudolf II. von Burgund und König Hugo zustande, indem jenem die Oberhoheit in den Rhôneprovinzen gegen das Versprechen abgetreten wurde, nie wieder in Italien zu erscheinen[51]. Der Verzicht Hugos auf die Provence gibt den Maßstab dafür, wie hoch der König den Besitz Roms schätzte: er sollte Hugo von dem stärkeren Feinde befreien und war der Preis für ein ungeschwächtes Vorgehen gegen Rom.

---

50. Liutp. Ant. III, 48: His temporibus Italienses in Burgundiam ad Rodulfum, ut adveniat, mittunt.

51. l. c.: Quod Hugo rex, ut agnovit, nuntiis ad eum directis omnem terram, quam in Gallia ante regni susceptionem tenuit, Rodulfo dedit atque ab eo iusiurandum, ne aliquando in Italiam veniret, accepit. — Diese Vorgänge sind wohl mit Poupardin, le royaume de Prov. S. 221 ff. (vgl. auch le royaume de Bourgogne S. 58 ff.) in der Zeit der Jahreswende 932/933 anzusetzen, d. h. sie schließen sich eng an die Erhebung Alberichs in Rom an und sind in diesem Zusammenhange zu verstehen.

Doch Hugo sollte sich wider alles Erwarten in seinen Berechnungen getäuscht sehen. Er fand in dem jugendlichen Alberich einen durchaus ebenbürtigen Gegner, der ihm an Tatkraft nicht nachstand. Als der König im folgenden Jahre nach seiner Vertreibung aus Rom von neuem — diesmal mit einem starken Aufgebot — gegen die Stadt zog, leistete sie ihm unter der Führung ihres Fürsten erfolgreich Widerstand, wesentlich unterstützt durch ihre starke Befestigung[52]. Nur eine langwierige Belagerung hätte zu ihrer Einnahme geführt; doch dazu reichten die Mittel Hugos nicht aus. So gab er sich mit einer Plünderung der Umgebung zufrieden und zog unverrichteter Sache trotz wiederholter Bestürmung der Stadt ab[53].

Aus dieser Zeit erfahren wir wieder einiges über die Wiederaufnahme von Beziehungen zwischen Rom und Byzanz. Der Kaiser Romanos hatte die Absicht, sich den politisch wichtigen Platz eines Patriarchen von Konstantinopel als Stütze seiner Dynastie dadurch zu sichern, daß er das Patriarchat seinem schzehnjährigen Sohne Theophylakt, einem Eunuchen, anzuvertrauen gedachte. Zur Ueberwindung des Widerstandes, der sich infolge der verschiedenen Ungesetzlichkeiten bei diesem Patriarchatswechsel erhoben hatte, wollte er sich, wie es schon früher des öfteren z. B. bei Photius und Ignatius geschehen war, der Autorität des Papstes bedienen, und so wandte er sich an Johann XI. mit der Bitte um Unterstützung bei der Erhebung Theophy-

---

52. Ben. v. Sor. — er schrieb ca. 970 — zählt c. 39: 381 Türme, 46 Kastelle, 6800 Zinnen und 15 Tore: Omnes tua moenia cum turris et pugnaculi sicuti modo repperitur: Turres tuarum tricenti octoginta una habuistis, turres castellis quadraginta sex, pugnaculi tui sex milia octo centies, tue portes quindecim.

53. Flod. a. 933; Ant. IV, 2. Die von Hugo und Lothar am 17. Jan. 933 in Arezzo ausgestellte Urkunde (Pasqui Doc. p. la st. d. c. di Arezzo I, 84 nr. 61) dürfte einen gewissen Anhalt dafür geben, die Zeit dieses Zuges etwas näher zu bestimmen.

lakts. Dem Wunsche Romanos' entsprechend, erschien daher in Konstantinopel eine päpstliche Gesandtschaft, die aus den Bischöfen Mandelbertus und Leo sowie den Klerikern Sergius und Petrus bestand, mit einem Schreiben Johanns XI. und wohnte der feierlichen Inthronisation Theophylakts zu Mariä Lichtmeß am 2. Februar 933 bei[54]. Die zurückkehrenden Gesandten begleiteten im Auftrage des Kaisers der Protosphatar Anastasius und der Protonotar Orestes; sie überbrachten einen Brief Romanos' an Johann XI., in dem er um die Abhaltung eines Konzils in Rom bat, das die Ordination des Patriarchen von Konstantinopel in einer vom Kaiser selbst angegebenen Form bestätigen und ihn so gegen jeden Angriff sichern sollte. Dieses Schreiben des byzantinischen Kaisers setzte, obwohl es bereits nach dem 2. Februar 933 verfaßt ist, Marozia als die eigentliche Machthaberin in Rom voraus[55]. Inzwischen war aber ihr Sturz erfolgt, ein Umstand, der dem Wunsche des Kaisers hinsichtlich der Abhaltung eines Konzils hinderlich gewesen sein dürfte.

Die erneuerte Verbindung zwischen Rom und Byzanz sollte die Vermählung einer Tochter der Marozia, namens Stephania, mit einem Sohne des Kaisers noch fester gestalten[56]. Romanos war, wie sich aus dem angeführten

---

54. Vgl. hierzu und zu dem Folgenden in erster Linie den bei Pitra, Analecta novissima I, S. 469—476 (s. auch S. 122—125) herausgegebenen Brief des Kaisers Romanos an Johann XI. Zur Datierung der Inthronisation Theophylakts vgl. Theophan. cont. VI, 34, p. 422 A/B (Migne CIX 439 u. 440); Symeon Mag. de Constant. c. 43, p. 745 b (Migne CIX 807/808); Forts. des Georg. Monach. de Constant: c. 45, p. 913 b (Migne CX 1077/78). — Leo Gramm. S. 322, 8—12.

55. Aehnliche Beispiele von gleich langsamen Nachrichtendienst zwischen Rom und Byzanz führt L. M. Hartmann, Die Entstehungszeit des Liber Diuruus, MIÖG. Bd. 13, S. 242—244 an.

56. S. den genannten Brief des Romanos S. 475. — Wahrscheinlich geschah dies, nachdem sich jene Pläne zerschlagen hatten,

Schreiben des Kaisers ergibt, durchaus gewillt, dieser Vermählung seine Zustimmung zu geben. Da die Hochzeit in Konstnatinopel stattfinden sollte, stellte er für eine sichere Ueberfahrt der Marozia und ihrer Tochter byzantinische Kriegsschiffe zur Verfügung. Auch dieser Plan scheint infolge der Vorgänge des Juni 932 nicht zur Ausführung gekommen zu sein. Wenn diese Annäherungsversuche scheiterten, so kann es nicht an dem guten Willen Alberichs gelegen haben. Auch er suchte sich wie seine Mutter fernerhin in ein gutes Verhältnis zu Byzanz zu setzen, dessen Hilfe oder doch Neutralität ihm im Kampfe mit Hugo wertvoll sein mußte. Dabei durfte er im wesentlichen auf ein freundliches Entgegenkommen seitens Ostroms rechnen. „Weder das Haupt der römischen Kirche noch der ‚sehr erlauchte Fürst von Rom' konnten an dem byzantinischen Hofe Mißtrauen einflößen, da das alte Rom, indem es sich von den barbarischen Nationen des Westens loslöste, nicht mehr einen Kaiser den Herrschern des neuen Roms entgegenstellte[57]." Alberich wird daher von Konstantin VII. Porphyrogenetos unter den Verbündeten des byzantinischen Reiches aufgeführt[58].

Auch ein anderer mißglückter Heiratsplan scheint nicht

---

weil sie durch die veränderte Situation nicht mehr vorteilhaft erschienen.

57. Vgl. Gay, l'Italie méridionale etc. S. 223.

58. De Cerim. II, 47: Die römischen Gesandten bezeichnen sich im Namen des Fürsten und des ganzen römischen Volkes als die treuesten Diener der kaiserlichen Majestät. Der Logothet antwortet ihnen, indem er sich nach dem Befinden des Papstes, der Bischöfe, der Priester und der Diakonen der römischen Kirche, dann nach dem des Fürsten sich erkundigt. — Ferner deutet auf den Verkehr Alberichs folgende Adresse hin (De ceremon. aulae Byzant. II, 48, p. 689): *εἰς τὸν πρίγκιψ Ῥώμης. βούλλα χρυσῆ δισολδία. Κωνσταντῖνον καὶ Ῥωμανὸς καὶ λοιπὰ προὸς ὁ δεῖνα τὸν ἐνδοξότατον πρίγκιπα Ῥάμης.*

dauernd diese Beziehungen gestört zu haben[59]. Der Fürst von Rom hatte den Ehrgeiz, um das Ansehen seiner Stellung zu erhöhen, eine byzantinische Prinzessin heimzuführen. Einer der wichtigsten Parteigänger Alberichs, Benedictus Campaninus (d. i. nach Gregorovius der Graf von Campagna)[60], wurde nach Konstantinopel gesandt, und in Rom traf man in der Zwischenzeit alle Vorbereitungen zu einem würdigen Empfang der byzantinischen Prinzessin. Dennoch schlug dieses Unternehmen in letzter Stunde fehl. Wie Hartmann vermutet[61], dürfte König Hugo hierbei seine Hand im Spiele gehabt haben. Er mußte sich gegen diese Verbindung erklären, dessen Wünschen man in Konstantinopel nicht entgegentreten mochte, da man ihn zu einem Bündnis gegen Capua und Salerno bewegen wollte, zu welchem Zweck im Jahre 935 der Protospathar Epiphanios als kaiserlicher Gesandter mit reichen Geschenken für den König und den Markgrafen Theobald von Spoleto in Italien erschien[62].

Byzantinisches Geld soll auch nach der Behauptung Liutprands[63] bei Alberich erreicht haben, daß er den in

---

59. Ben. v. Sor. c. 34. Consilio iniit Albericus principes, ut de sanguine Grecorum imperatorum sibi uxore sociandam. Transmissus Benedictus Campaniam a Constantinopolim, ut perficeret omnia, qualiter sibi sociandos esset. . . . Quae posthaec cogitavit, ut de nobiles Romane pulcherrime femine ancillis potestatem domni sue preesset, ut coniuge sue Grecorum genere in aspectibus Grecorum in nuptialis diebus donaria concedere; et sic adimpletum est. Non tantum de hurbis Romae sed etiam de Savinensis. Sic adimpletum est; verumtamen ad thalamum nuptialis non pervenit.

60. l. c. III, 294. Ben. wird im Placitum vom 17. August 942 an erster Stelle unter den römischen Großen genannt (Reg. Subl. 202). Die Bulle Johanns XVIII. für das Kloster S. Cosma e Damiano in Trastevere vom 29. März 1005 (J.-L. 3944) nennt ihn ebenfalls. Er ist tot und hat diesem Kloster Güter geschenkt.

61. Gesch. Italiens l. c. S. 228.

62. Vgl. Gay l. c. S. 210 f. u. 214.

63. Liutp. leg. c. 62.

seiner Gewalt stehenden Papst nötigte, auf gewisse Vorrechte seines Amtes Ostrom gegenüber zu verzichten. Im Namen des Papstes sei ein Schreiben an den Patriarchen Theophylakt ausgefertigt worden, kraft dessen sowohl er selbst als auch seine Nachfolger berechtigt sein sollten, das Pallium ohne Erlaubnis des Papstes zu tragen. Dies ist nun aber offenbar ein Irrtum Liutprands; denn das Pallium oder Omophorium pflegten im Orient nach alter Sitte alle Bischöfe zu tragen, ein Gebrauch, der Liutprand während seiner Reisen nach Konstantinopel auffiel und den er sich wohl auf diese Weise verständlich zu machen suchte. Wenn nun nicht in diesen Angaben des Bischofs von Cremona eine Verwechslung mit dem Eingreifen Johanns XI. gelegentlich der Besetzung des Patriarchats von Konstantinopel durch Theophylakt vorliegt, so kann man vielleicht mit Norden[64] vermuten, daß ihnen die Nachricht von der Abtretung „anderer Rom wirklich zukommender Primatialrechte" zugrunde liege, die der Kaiser Romanos seinem Sohne zur Verstärkung seiner Stellung mittels Geldes zuzuwenden suchte. „Freilich hatte dieser Pakt bei der fundamentalen Umwälzung, die sich bald darauf im Abendlande und in der Lage des Papsttums vollzog, keinen Bestand[65]."

Auch das neu erstarkende deutsche Königstum soll in dieser Zeit seinen Interessenkreis auf Italien ausgedehnt haben. Wie Widukind angibt, habe Heinrich I. sich nach

---

64. W. Norden, Das Papsttum und Byzanz 1903, S. 13. — Der Verfasser denkt an einen Verzicht seitens des Papsttums auf seinen orientalischen Primat zugunsten des Patriarchen von Konsantinopel und Ueberlassung des Titels eines ökumenischen Patriarchen, wie ihn Basilius II. (976—1025) erstrebt hätte. So interpretiert N. die allerdings sehr unklare Fassung von Rod. Glab. Historiae IV, 1 (Bouquet, Recueil Bd. X, p. 44): Connsilium inire, quatinus cum consensu Romani Pontificis liceret Ecclesiam Constantinopolitanam in suo orbe, sicuti Roma in universo, universalem dici et haberi.

65. Norden l. c.

dem Kampfe mit den Dänen mit der Absicht getragen, nach Rom zu ziehen[66]. Wenn man dieser Nachricht mit dem Argument entgegengetreten ist, daß sie durchaus nicht der Persönlichkeit Heinrichs I. entspräche, so ist doch darauf hinzuweisen, daß ihm durch die Tradition seiner Stellung als Nachfolger Karls III. und Arnulfs und als Erbe ihrer Ansprüche der Gedanke an einen Römerzug gegeben war, und daß kein Zeugnis dafür angeführt werden kann, er hätte ihn direkt abgelehnt. Dazu kam, daß die Herzöge von Schwaben und von Bayern bei der Lage ihrer Länder genötigt waren, gegenüber den Zuständen Italiens Stellung zu nehmen, und daß sie auch selbst gelegentlich in die Politik des benachbarten Landes eingriffen[67]. Hauck macht fernerhin geltend, daß die Notiz bei Widukind als leicht verständlicher Bestandteil Ottonischer Mythenbildung anzusehen sei. Diese über dreißig Jahre nach dem Tode Heinrichs geschriebene Angabe von nicht ausgeführten Absichten gehöre zu den unsichersten Teilen historischer Ueberlieferung[68], da sie durch einen so langen Zeitraum von dem Momente getrennt seien, in welchem sie gehegt wurden. Allein ich möchte gegen diese Darstellung geltend machen, daß wir nicht auf Widukind allein angewiesen sind, sonders daß die Richtigkeit seiner Nachricht durch Stellen bei Liutprand unterstützt wird. Im nämlichen Kapitel, wo er sich über die Abfallsversuche der italienischen Großen

66. I, 40: Cum autem omnes in circuito nationes subiecisset, Danos, qui navalis latrocinio Fresones incursabant, cum exercitu adiit vicitque, et tributarios faciens, regem eorum Chnubam baptismum percipere fecit. Perdomitis itaque cunctis circumquaque gentibus postremo Romam proficisci statuit; sed infirmitate correptus iter intermisit. Gar nicht zu verwerten ist die Nachricht bei Thietmar I, 8.

67. Vgl. Waitz, JB. H. I. S. 172 ff. und F. Fischer, Ueber Ottos I. Zug in die Lombardei vom Jahre 951 (Eisenberg 1891, Schulprogramm) S. 3 und 4.

68. Hauck, Kirchengeschichte III, 211 und Anm. 3.

und die beabsichtigte Thronkandidatur Rudolfs II. von Burgund äußert, kommt er auch auf die Beziehungen Hugos zu dem deutschen Könige zu sprechen: Mit reichen Geschenken habe sich der italische Herrscher um die Freundschaft Heinrichs I. beworben[69]. Hugo dürfte diese beträchtlichen Opfer für gute Beziehungen zu seinem nördlichen Nachbar nicht grundlos dargebracht haben, sondern wollte ohne Zweifel irgendwie einer Gegnerschaft von dieser Seite vorbeugen, eine Befürchtung, die eben durch die Angaben Widukinds erklärt würde. Auffallenderweise gibt für diesen Vorgang Liutprand denselben Zeitpunkt an wie Widukind: nach dem siegreichen Kampfe mit den Dänen, d. h. im Jahre 935[70]. Nun war jedoch der Herzog Arnulf von Bayern wohl schon im Herbst des vorhergehenden Jahres in Italien eingefallen. Er hatte durch den Verrat des Grafen Milo und des Bischofs Rather Verona, den Schlüssel zum nördlichen Italien, eingenommen. Aber schon im Anfang des nächsten Jahres (am 2. Februar 935) wurde er von Hugo vertrieben[71]. Wir sind darüber nicht unterrichtet, welche Stellung Heinrich diesem Zuge gegenüber eingenommen hat. In Verbindung mit dem oben angeführten Material dürfte der Gedanke naheliegen, daß gerade dieses mißglückte Unternehmen das Interesse Heinrichs auf Italien gerichtet habe, nachdem er sich auf allen anderen Seiten durch Besiegung seiner feindlichen Nachbarn freie Hand geschafft hatte, mochte sein Vorgehen selb-

---

69. Ant. III, 41: „Nec minus etiam Heinricum . . ., regem fortissimum, multis collatis muneribus, amicum sibi effecerat. — Vgl. c. 21.

70. l. c. Cuius (Heinrici) ex hoc apud Italos nomen maxime tunc clarebat, quod Danos, nulli ante subjectos, solus ipse debellaret et tributarios faceret.

71. Liutp. Ant. III, 49—52. — Vgl. Waitz, l. c. S. 167 und Anm. 2. — Daß am 2. Februar Hugo wieder in Verona war, berechnen die Ballerini aus einem Briefe des Ratherius (ep. 5, p. 539): opera S. XLI ff. Vgl. Vogel, Ratherius I, 57 ff. — Siehe auch Hofmeister l. c. § 121.

ständig und im Gegensatz zu Arnulf oder gemeinsam mit ihm und zu seiner Unterstützung beabsichtigt sein. Krankheit und Tod ließen jedoch diesen Plan Heinrichs nicht zur Ausführung kommen. Schon in demselben Jahre (935) wurde er in Bodfeld am Harz vom Schlage gerührt[72] und starb am 2. Juli 936[73]. Damit unterblieb dieses Unternehmen, das bei einem längeren Leben Heinrichs I. das Eingreifen Ottos I. in Italien hätte vorausnehmen und, wäre es zur Ausführung gekommen, schon jetzt dem Geschicke Italiens, Roms und damit des Papsttums eine Wendung von weittragender Bedeutung hätte geben können.

In den letzten Pontifikatsjahren Johanns XI. muß auch der Tod der Marozia erfolgt sein[74]. Die Gefangenschaft scheint ihrem Leben bald ein Ende gemacht zu haben. Schon bei dem Friedensschlusse zwischen Hugo und Alberich im Jahre 936 wird sie nicht mehr erwähnt[75], am 12. Dezember 937 konnte sich Hugo mit Berta von Burgund vermählen[76], und im Jahre 945 gedenkt ihrer Alberich als einer Verstorbenen[77]. Ihr Todestag dürfte der 28. Juni gewesen sein, wie sich aus dem Nekrolog von S. Cyriacus und S. Nicolaus zu ergeben scheint, einem Kloster, das ihrer Familie nahestand[78].

Gegen Ende Dezember 935 oder spätestens Anfang Januar 936 beschloß Johann XI. sein Leben. Vier Jahre und zehn Monate hatte sein ruhmloses Pontifikat ge-

---

72. C. R. gibt das Jahr an. — V. Math. ant. c. 7: Rex solito more venandi Botfelden adiit, ibique gravi pestis occupatus est vexatione.

73. Ann. Quedlinb. 936.

74. Sickel l. c. S. 92 Anm. 2.

75. Liutp. Ann. IV, 3.

76. Forsch. z. d. Gesch. X. 305.

77. Mittarelli, l. c. App. 16, S. 40: „quondam senatrix."

78. Egidi, Necrologi della Prov. Rom. I, S. 42: 28. Giugno IV k. T. Ob. Marozza senatrix.

dauert[79]. Ueberaus freundlich bezeichnet Flodoard die hilflose Lage Johanns XI. als „ohne Macht und fürstlichen Glanz“[80]. Auch dürfte ihm die Verwaltung seines geistlichen Amtes wenig Trost gespendet haben, da seine Bedeutung für ihn im höchsten Grade illusorisch war.

79. Vgl. L. P. S. 243: Johannes, natione Romanus, ex patre Sergio papa sedit ann. IV. mens. X. Siehe S. LXIX: D'après les catalogues presque tous d'accord sur ce point. — Il attaignit donc, ou peu s'en faut la fin de l'année 935. Vgl. auch die Bemerkung zum Beginn des Pontifikates Leos VII. — Flod. schreibt: Johanne papa patre Alberici patricii defuncto Leo quidam Dei servus Roma papa constuitur.

50. In de Christi triumph. fügt er noch zu den Worten: „vi vacuus, splendore carens“ noch „modo sacra ministrans“ hinzu.

Inhaltsangabe der an dieser Stelle nicht veröffentlichten Teile der Arbeit.

C. Leo VII.

Mit dem Regierungsantritt dieses Papstes fällt der persönliche Gegensatz zwischen ihm und Alberich fort. — Noch im Laufe des ersten Pontifikatsjahres Leos VII. erfolgt ein dritter Angriff Hugos auf Rom. Er scheitert infolge von Mangel an Verpflegung und wegen des Abfalls Bosos von Tuszien. So muß sich der König zum Frieden bequemen, der durch Odo von Cluni vermittelt wird, und seine Einwilligung zur Vermählung seiner Tochter Alda mit Alberich geben. — Mit dem Erscheinen Odos faßt die Klosterreform auch in Italien Fuß, wo sich die Klöster in einer ganz besonders ungünstigen Lage befinden. Vor allem erreicht seine reformatorische Tätigkeit in der römischen Kirchenprovinz eine beträchtliche Ausdehnung durch die wirksame Unterstützung Alberichs. Für das Papsttum gewinnt die Ausbreitung der Reformbewegung eine nicht zu unterschätzende Bedeutung, durch die damit verbundene Ausdehnung des päpstlichen Schutzes, der die Klöster mit Ausschaltung der Bischöfe direkt der Kurie unterstellt und ihr durch den Rekognitionszins eine wichtige Einnahmequelle ermöglicht. — Die günstigen Beziehungen zwischen Alberich und Hugo scheinen bis spätestens in den Anfang des Jahres 938 fortgedauert zu haben, dürften sich aber dann zur Zeit der Vermählung des Königs mit Berta, der Witwe Rudolfs II. von Burgund, wieder verschlechtert haben, so daß Odo Januar/Februar 939,

im letzten Pontifikationsjahre Leos VII., von Rom an den Hof Hugos nach Pavia reisen mußte, um aufs neue vermittelnd einzugreifen.

D. Stephan VIII.

In dem Verhältnisse des Papstes zu Alberich tritt keine Veränderung ein. Ebenso bleibt der maßgebende Einfluß Odos von Cluni an der Kurie der gleiche. Nach dem Sturze der Markgrafen Anskar und Berengar unternimmt König Hugo von neuem 941 einen Zug gegen Rom. Da auch dieser scheitert, kommt es 942 zum Waffenstillstand. In demselben Jahre wendet sich dann der König gegen die Sarazenen, die im Besitze der westlichen Alpenpässe sowohl die zahlreichen Rompilger wie seine eigenen Lande bedrohen. Auffallend ist bei der damaligen Lage des Papsttums das Eingreifen Stephans VIII. zugunsten Ludwigs IV. von Frankreich in dem Kampfe gegen seine mächtigen Vasallen, vor allem Hugo von Francien und Herbert von Vermendois, ein Machtstreit, in dem die Besetzung des Reimser Bischofsstuhles durch Artold oder Hugo einen der wichtigsten Momente bildet. Die Lage des Königs hatte sich immer ungünstiger gestaltet. Seinen Gegnern war es gelungen, Artold vom Reimser Bischofsstuhl zu stoßen und dessen Rivalen Hugo zum Erzbischof zu weihen. Nur Laon war von den aufrührerischen Vasallen ihrem Herrscher nicht entrissen worden. Da erfolgt das Eingreifen Stephans VIII. Es erscheint in Frankreich der Legat Damasus mit der Aufforderung des Papstes, den Kampf gegen Ludwig IV. bei Strafe der Exkommunikation einzustellen. Aber nur bei den Bischöfen der Reimser Diözese findet die päpstliche Mahnung Gehör. Sie bleibt dagegen wirkungslos bei Hugo und Herbert, und dies um so mehr, als der Papst gleichzeitig mit der Wiederholung der Exkommunikationsdrohung Hugo das Pallium über-

sendet. Nachdem man zuvor an der Oise einen Waffenstillstand geschlossen hatte, kommt es dann aber dank der Vermittlung Ottos I. zu Visé an der Maaß zum Friedensschluß zwischen dem französischen Könige und seinen Vasallen, den die Drohungen des Papstes allein wohl kaum so schnell erwirkt hätten.

E. Marinus II.

Bald nach Beginn des Pontifikats dieses Papstes stirbt Odo von Cluni, ein Umstand, der nicht ohne Einfluß auf die Reformbewegung bleibt. — Da man sich nun in Rom vor der Gefahr eines Angriffs seitens Hugos sicher fühlt, wagt man den Versuch, die Herrschaft Alberichs abzuschütteln. Der Münzenfund im Atrium der Vesta vom Jahre 1883 aus der Zeit Marinus' II. dürfte zur genaueren chronologischen Fixierung der von Benedikt vom Sorakte c. 34 mitgeteilten Verschwörung zur Ermordung Alberichs dienen. Doch der Anschlag wird rechtzeitig vereitelt. Unbekannt ist die Stellung Marinus' II. zu diesen Vorgängen. — Noch zur Zeit dieses Papstes gelingt es Berengar, Hugo des Thrones zu berauben. Für Rom werden diese Vorgänge dadurch von Wichtigkeit, daß nun an Stelle des Waffenstillstandes von 942 ein endgültiger Friede tritt.

F. Agapitus II.

Während seines Pontifikats macht sich die erweiterte Machtsphäre Ottos I. in einem gesteigerten Verkehr der Kurie mit Deutschland geltend. — Von neuem findet dieser Papst Gelegenheit, zur Beilegung des Reimser Bischofsstreites und zur Beendigung der Kämpfe zwischen Ludwig IV. und seinen Vasallen beizutragen. Kurze Zeit nach dem Frieden von Visé beginnen die Feindseligkeiten von neuem, die anfangs

für den französischen König nicht ungünstig verlaufen, die aber schließlich zu seiner Gefangennahme durch die Normannen führen, von denen er an den Herzog von Francien ausgeliefert wird. Auf das Verwenden Ottos I. und Edmunds von England erhält Ludwig IV. endlich gegen die Herausgabe von Laon seine Freiheit wieder. Im weiteren Verlauf dieser Angelegenheit gelingt es dann dank des energischen Eingreifens Ottos I., Artold wieder in den Besitz seines Bistums zu bringen, Hugo von Reims abzusetzen und endlich Hugo von Francien zur Unterwerfung zu nötigen. Es geschieht dies durch mehrere Heereszüge und die Maßnahmen der Synoden von Verdun, Monzon, Ingelheim und Trier. Auch Agapitus II. zeigt in diesem Falle zunächst eine auffallend unsichere Haltung, die er aber aufgibt, als sich Otto I. energisch bei der Kurie für Ludwig IV. und Artold verwendet. Daraufhin erfolgt die Entsendung des Legaten Marinus nach Deutschland wie die Abhaltung eines Konzils in Rom. — Die Anwesenheit des päpstlichen Gesandten in Deutschland sollte einer Reihe von wichtigen kirchlichen Maßnahmen Ottos I. eine erhöhte Weihe geben. Wohl in Gegenwart des Bischofs Marinus, vielleicht sogar in Ingelheim selbst, werden die Bischöfe von Schleswig, Ribe und Aarhus in ihr Amt eingeführt. Ferner erfolgt in Anwesenheit des Legaten die Gründung der Bistümer Havelberg und Brandenburg (1. Oktober 948) und am 1. November desselben Jahres die Einweihung der neuerbauten Kirche des Fuldaer Klosters. — Auch unter Agapitus II. nimmt die Kurie an der Reformbewegung des weiteren Anteil, wie eine Anzahl seiner Urkunden bezeugen. — Eine neue Wendung in der Geschichte Italiens und damit auch des Papsttums scheint der Zug Ottos I. herbeizuführen, den er 951 gegen Berengar unternimmt. Der deutsche König gelangt ohne ernstlichen Widerstand bis nach Pavia, wo er sich mit Adelheid, der Witwe Lothars, vermählt. Dann sendet er Friedrich von Mainz und Hartbert von Chur nach Rom, um mit dem Papste

über seine Aufnahme und die Kaiserkrönung zu verhandeln. Dieser jedoch weigert sich unter dem Einflusse Alberichs, auf die Wünsche des Königs einzugehen. Darauf kehrt Otto im Februar des nächstens Jahres nach Deutschland zurück und läßt Konrad von Lothringen zurück, um seine Interessen gegenüber Berengar zu wahren. Herzog Konrad aber nimmt gegen allzu günstige Bedingungen bald darauf die Unterwerfung Berengars an. Erst nach einigen Einschränkungen, wodurch sich naturgemäß Konrad von Lothringen verletzt fühlen mußte, kann Otto dem Abkommen zustimmen. So erhält denn Berengar auf dem Reichstage zu Augsburg (7. August 952) sein Reich zurück, muß aber die Marken Verona, Aequileja, Trient und Istrien abtreten. Bald gestaltete sich seine Lage jedoch noch dadurch günstiger, daß jene Entzweiung innerhalb der Familie Ottos I., die mit dem Zuge nach Italien einsetzt, zum Aufstande seines Sohnes Liudolf führt, wodurch die Kräfte des deutschen Königs vollkommen in Anspruch genommen werden. Dieser Ausgang des Konfliktes zwischen Berengar und Otto I. gestattet Alberich, seine Herrscherstellung in Rom bis zu seinem Lebensende ungestört einzunehmen. — Nachdem Otto I. den unglückseligen Bürgerkrieg glücklich beendet hat, vermag er seine alten Pläne wieder aufzunehmen. Seine Absicht, das Erzbistum Magdeburg zu gründen, veranlaßt von neuem eine Gesandtschaft des Abtes Hadamar von Fulda nach Rom. Dieser erhält dort alle Wünsche seines Herrn erfüllt. Dennoch scheitert die Ausführung der Pläne Ottos an dem Widerstande Wilhelms von Mainz, der sich wegen der Verletzung seiner Rechte in einem heftigen Beschwerdeschreiben an Agapitus II. wendet, das jedoch diesen Papst nicht mehr am Leben antrifft.

G. Die Regierungszeit Johanns VII. bis zur Kaiserkrönung Ottos I. (955—962).

Die römischen Großen wählen den Sohn Alberichs, Oktavian, zum Papst, der als Johann XII. den päpstlichen Stuhl besteigt. In Ueberschätzung seiner Kräfte unternimmt er es (959), Capua wieder dem Kirchenstaat zu unterwerfen, ein Versuch, der an dem Eingreifen Gisulfs von Salerno scheitert. Die Unvorsichtigkeit Johanns XII. bringt ihn dann auch noch mit Berengar in Konflikt, so daß er sich schließlich genötigt sieht, sich an Otto I. um Hilfe zu wenden: er vermag nicht die selbständige politische Stellung zu behaupten, die sein Vater Alberich unter ungünstigeren Umständen eingenommen hatte. Otto I. kommt der Bitte des Papstes nach und erscheint von Berengar unbehindert in Rom zur Kaiserkrönung (2. Februar 962). Hiermit verliert das Papsttum von neuem seine Unabhängigkeit; es hatte in dem Beschützer, den es gerufen, einen Herrn gefunden.

Lebenslauf.

Am 9. August 1887 bin ich, Ernst Friedrich Karl Amling, evangelischer Konfession, als Sohn des Hauptlehrers Friedrich Amling in Mühlhausen Kr. Pr. Holland in Ostpreußen geboren. Meine Gymnasialbildung erhielt ich auf dem hiesigen Luisenstädtischen Gymnasium, das ich Michaelis 1906 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Hierauf ließ ich mich an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin im Oktober desselben Jahres immatrikulieren, um mich dem Studium der Theologie, der Geschichte und der Philosophie zu widmen.

Meine akademischen Lehrer waren die Herren Professoren bzw. Dozenten: Graf Baudissin, Delbrück, Dessoir, Delitzsch, Frischeisen-Köhler, Greßmann, Gunkel, Harnack, Hintze, Hirschfeld, Holl, Kaftan, Kleinert, Lasson, Lenz, Mahling, Ed. Meyer, Münch, Riehl, Runze, Schäfer, Seeberg, Frhr. von Soden, Sternfeld, Strack, Stumpf, Tangl, Weiß, Winckler, v. Wilamowitz-Moellendorf, Zscharnack.

Folgende Herren Professoren ließen mich an Uebungen teilnehmen: Graf Baudissin, Delbrück, Dessoir, Greßmann, Gunkel, Harnack, Riehl, Schäfer, Seeberg, Sternfeld, Strecker, Tangl.

Allen meinen hochverehrten Lehrern fühle ich mich zu Dank verpflichtet. Für Anregung und Förderung der vorliegenden Arbeit möchte ich Herrn Professor Sternfeld und ganz besonders Herrn Professor Tangl meinen ehrerbietigsten Dank aussprechen.

Die Promotionsprüfung fand am 3. März 1913 statt